



**An den Grossen Rat**

**20.0907.02**

17.5235.05

09.5193.05

Bildungs- und Kulturkommission  
Basel, 5. Dezember 2022

Kommissionsbeschluss vom 5. Dezember 2022

## **Bericht der Bildungs- und Kulturkommission**

zum

**«Ratschlag zur Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons  
Basel-Stadt (Museumsgesetz)»**

sowie

**Bericht zur Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision des  
Museumsgesetzes**

sowie

**Bericht zum Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen»**

und

**Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Kommissionsberatung</b> .....	<b>4</b>
4.1	Allgemeine Erwägungen.....	4
4.2	BKK der Legislatur 2017-2021 .....	4
4.3	BKK der Legislatur 2021-2025 .....	4
4.4	Abweichungen vom (ursprünglichen) regierungsrätlichen Vorschlag .....	6
4.4.1	§ 5 Absatz 1, Absatz 1 <sup>bis</sup> , Absatz 1 <sup>ter</sup> , Absatz 1 <sup>quater</sup> , Absatz 3 und Absatz 5: Universitätsgut, Sammlungen der Museen .....	6
4.4.2	§ 6 Absatz 2 und Absatz 3: Rechtsform und Organisation .....	9
4.4.3	§ 6a Absatz 1 und Absatz 2: Steuerung und Aufsicht.....	10
4.4.4	§ 7 Absatz 3 und Absatz 4: Museumskommissionen .....	11
4.4.5	§ 9 Absatz 4: Globalkredit .....	13
4.4.6	§ 12a Absatz 1: Schulklassen .....	13
4.4.7	§ 12b Absatz 1: Drittmittel .....	14
4.4.8	§ 13 Absatz 1: Kooperation .....	14
4.5	Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz .....	15
4.6	Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen» .....	15
<b>5</b>	<b>Antrag</b> .....	<b>16</b>

### Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Zwischenbericht der BKK der Legislatur 2017-2021
- Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission der Legislatur 2017-2021
- Synopse

## 1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 20.0907.01 beantragt der Regierungsrat, den vorgelegten Entwurf des revidierten Museumsgesetzes Basel-Stadt zu genehmigen. Der Regierungsrat beantragt darüber hinaus, die Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz (17.5235.01) sowie den Anzug Daniel Stolz betreffend «Masterplan Basler Museen» (09.5193.01) als erledigt abzuschreiben.

## 2 Ausgangslage

Das Museumsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 16. Juni 1999 (SG 451.000)<sup>1</sup> ist per 1. Januar 2001 in Kraft getreten. Vorausgehend verabschiedete der Regierungsrat im Jahr 1995 das «Leitbild für die Basler Museen». Darin wurde der Rahmen der zukünftigen Museumsarbeit in den Bereichen Sammeln, Bewahren, Dokumentieren, Erforschen und Vermitteln definiert. Der Regierungsrat legte auch die Grundsätze für die organisatorischen Strukturen der Museen fest, die mit dem Museumsgesetz per 2001 in Kraft getreten sind. Das Gesetz sollte den Museen innerhalb von Leistungsauftrag und Globalbudget betriebliche und inhaltliche Autonomie garantieren.

Im Dezember 2017 verabschiedete der Regierungsrat die Museumsstrategie Basel-Stadt. Mit ihr bekennt er sich zu den fünf kantonalen Museen und zu einer lebendigen privaten Museumslandschaft in Basel. Die Museumsstrategie zeigt auf, wie sich die Museen des Kantons vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen, politischen und technologischen Veränderungen weiterentwickeln und profilieren sollen. Die Museen sind für die Kulturstadt Basel von zentraler Bedeutung. Sie sind ein relevanter Standortfaktor und erfüllen einen wichtigen Bildungs- und Vermittlungsauftrag. Der Regierungsrat hat sich mit der Museumsstrategie gegen eine Auslagerung der fünf staatlichen Museen aus der Verwaltung entschieden. Begründet wird das unter anderem damit, dass deren Sammlungen enorme Werte beherbergen, die von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zusammengetragen wurden und heute Vermögen des Gemeinwesens darstellen. Mit der 2017 vorgelegten Museumsstrategie erhielt das Präsidialdepartement (PD) den Auftrag zu einer erneuten Überarbeitung des Museumsgesetzes.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

## 3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 20.0907.01 betreffend «Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)» sowie «Bericht zur Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision des Museumsgesetzes» sowie «Bericht zum Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend 'Masterplan Basler Museen'» am 9. September 2020 der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zur Beratung und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zum Mitbericht überwiesen. Die beiden Kommissionen haben das Geschäft selbstständig beraten und wurden jeweils getrennt von der Verwaltung informiert.

---

<sup>1</sup> [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/451.100/versions](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/451.100/versions)

## **4 Kommissionsberatung**

### **4.1 Allgemeine Erwägungen**

Das Museumsgesetz stammt in seiner heutigen Fassung aus dem Jahre 1999 und wurde zwischenzeitlich nur geringfügig angepasst. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass insbesondere die Führung, Steuerung und Kontrolle der staatlichen Museen klar geregelt und Verantwortlichkeiten eindeutiger zugeordnet werden müssen. Die BKK begrüsst daher grundsätzlich die Anpassungen, die der Regierungsrat im Rahmen dieses Ratschlags vorschlägt. Die BKK hätte sich jedoch gewünscht, dass die grundsätzliche Frage, ob und allenfalls wie die Museen ausgelagert werden können und sollen, vorab, auch mittels Beizug externer Expertise, vom Regierungsrat beantwortet worden wäre. Sowohl die BKK als auch die GPK haben versucht, sich dieser Frage durch ein externes Gutachten anzunähern. Die beiden Kommissionen kamen dabei zu unterschiedlichen Ergebnissen.

### **4.2 BKK der Legislatur 2017-2021**

Die BKK der Legislatur 2017-2021 hat im August 2020 mit der Beratung des Geschäfts begonnen. Bis zum Ende der Legislatur hat sich die BKK an zehn Sitzungen intensiv mit dem Museumsgesetz (MusG) auseinandergesetzt. Im Rahmen der umfassenden Beratung wurde die Kommission seitens Verwaltung von der Departementsvorsteherin des PD und den Co-Leiterinnen der Abteilung Kultur über die dem Ratschlag zugrundeliegenden Absichten und Überlegungen des Regierungsrats informiert. Die BKK hat zudem die Direktionen der fünf staatlichen Museen, die Präsidien der Museumskommissionen sowie eine Delegation der Universität Basel angehört. Ausserdem liess sich die BKK von der Berner Anwaltskanzlei Recht & Governance und Professor Felix Uhlmann – Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre Universität Zürich und Präsident der Kommission für das Kunstmuseum Basel – eingehend über die Vor- und Nachteile einer Auslagerung der Museen informieren.

Da absehbar war, dass der Mitbericht der GPK am Ende der Legislatur nicht vorliegen wird, hat sich die BKK entschlossen, einen Zwischenbericht zu verfassen. Der Zwischenbericht ist – wie auch der Mitbericht der GPK – diesem Bericht beigelegt. Er bildet den Beratungsstand per Ende Legislatur ab und sollte der BKK der Legislatur 2021-2025 als Beratungs- und Entscheidungshilfe für die Behandlung der Vorlage nach Vorliegen des Mitberichts der GPK dienen.

### **4.3 BKK der Legislatur 2021-2025**

Mit den Grossratswahlen 2020 hat die BKK sechs neue Mitglieder sowie ein neues Präsidium erhalten. Daneben hat auch das für dieses Geschäft verantwortlich zeichnende PD nach den Regierungsratswahlen 2020 einen neuen Departementsvorsteher bekommen. In diesem Zuge wurde das Generalsekretariat des PD neu besetzt. Ausserdem wurde die Leitung der Abteilung neu aufgestellt. Das führte dazu, dass sich sowohl Teile der Kommission als auch des PD mit der äusserst komplexen Materie vertraut machen mussten, bevor die Beratung des Geschäfts fortgesetzt werden konnte.

Die BKK setzte sich zu Beginn der Beratung des Ratschlags mit den Erwägungen des Zwischenberichts und des Mitberichts der GPK auseinander. Die Kommission führte in der Folge eine grundlegende Diskussion darüber, wie mit dem Ratschlag verfahren werden soll. Dabei gab es drei Szenarien:

- Der Ratschlag wird auf Basis des Zwischenberichts dem Grossen Rat unterbreitet.
- Die BKK folgt den Überlegungen der GPK und weist den Ratschlag zurück.
- Die BKK setzt sich nochmals inhaltlich mit dem Museumsgesetz auseinander.

Die BKK vertritt die Ansicht, dass die BKK der Legislatur 2017-2021 sehr gute Grundlagenarbeit geleistet hat und der Zwischenbericht daher als Grundlage für das weitere Vorgehen geeignet scheint. Die Kommission war sich jedoch darüber einig, dass die Überweisung des Ratschlags auf Basis des Zwischenberichts an den Grossen Rat nach Kenntnisnahme des Mitberichts der GPK zu keiner zufriedenstellenden Lösung führen würde, weshalb diese Möglichkeit verworfen wurde. Die Kommissionsmehrheit erachtete die erneute und vertiefte Beratung der §§ 5-7 MusG als Chance für eine zukunftsweisende und tragfähige Lösung für die künftige Zusammenarbeit zwischen den Museen und dem zuständigen Departement. Eine Rückweisung des Geschäfts würde hingegen den Status Quo zementieren und den Schwebezustand auf unbestimmte Zeit verlängern. Zudem haben die bisherigen Beratungen zu Tage gebracht, dass sowohl die Direktorien der Museen als auch die Präsidien der Museumskommissionen einer Ausgliederung aus den staatlichen Strukturen kritisch gegenüberstehen.

Eine Kommissionsminderheit verwies hingegen auf die überzeugenden Argumente der GPK, welche für eine Rückweisung des Geschäfts sprechen. Das Argument des Schwebezustands sei nachrangig, da der Status quo für die Museen tragbar sei. Die grundsätzliche Unruhe in den Museen habe wohl nichts mit der gesetzlichen Grundlage zu tun.

### **Die BKK sprach sich mit 9:2 Stimmen bei zwei Enthaltungen für die weitere Beratung des Museumsgesetzes und gegen die Rückweisung des Ratschlags aus.**

Nach dieser Entscheidung hat sich die BKK an weiteren vier Sitzungen mit dem Museumsgesetz auseinandergesetzt. Dabei wurden zunächst der neue Departementsvorsteher des PD und die Leiterin der Abteilung Kultur angehört, nachdem diese vertraulich über die Inhalte des Zwischenberichts der BKK der Legislatur 2017-2021 sowie des Mitberichts der GPK informiert worden waren. Das PD setzte die BKK darüber in Kenntnis, dass die vorgeschlagene Lösung der BKK gemäss ihrem Zwischenbericht vom Regierungsrat grundsätzlich mitgetragen würde. Einzelne Änderungsvorschläge wurden jedoch als kritisch erachtet. Die Rückweisung des Ratschlags, wie sie die GPK fordert, würde ohne eine klare Nennung der Probleme aus Sicht der Verwaltung keinen Mehrwert schaffen und viel Zeit kosten. Das PD bot sodann zur Problemlösung Hand, sofern die BKK sich noch weiter mit dem Ratschlag befassen möchte.

In der weiteren Beratung einigte sich die Kommission auf Aspekte des Zwischenberichts, die sie nach wie vor als richtig einschätzt, und solche, die neu beraten werden müssen. Demnach erachtete es die BKK als zentral, die besonders kontrovers diskutierten Paragraphen 5-7 des Museumsgesetzes zu überarbeiten, da die bislang ausgearbeiteten Lösungen nicht zufriedenstellend waren. Die BKK griff damit jene Aspekte nochmals auf, die sowohl von der GPK als auch vom PD als kritisch erachtet wurden. Zur Überarbeitung der genannten Paragraphen kam die BKK auf das Angebot des PD zur Gründung einer Arbeitsgruppe zurück. Auf der Webseite des Grossen Rats wurde über deren Einsetzen am 18. Januar 2022 informiert. Die Kommission delegierte fünf Kommissionsmitglieder (Franziska Roth als Delegationspräsidentin, David Jenny, Beatrice Messerli, Joël Thüning und Beat von Wartburg) in die Arbeitsgruppe. Die Arbeitsgruppe wurde administrativ vom PD – dem Departementsvorsteher, der Co-Generalsekretärin, der Leiterin Abteilung Kultur sowie dem stellvertretenden Leiter der Abteilung Kultur – begleitet. Die Vertretenden der Verwaltung spiegelten die Ergebnisse der Arbeitsgruppe mit den Museumdirektionen und den Präsidien der Museumskommissionen. Zum besseren Verständnis der internen Abläufe und Verantwortlichkeiten wurde zudem ein umfangreiches Funktionendiagramm ausgearbeitet. Die Rückmeldungen aus diesem Austausch flossen direkt in die Beratungen der Arbeitsgruppe ein. Als Experte betreffend die Formulierung von § 6 Museumsgesetz wurde Professor Tobias Jaag – Umbricht Rechtsanwälte, Zürich – angehört. Die Arbeitsgruppe tagte sechsmal, bevor die Ergebnisse der Gesamtkommission präsentiert wurden. Nachdem die Arbeitsgruppe ihre Ergebnisse der BKK vorgestellt hatte, wurden alle Museumdirektionen und die Präsidien der Museumskommissionen nochmals angehört, um allfällige letzte Unstimmigkeiten auszuräumen.

#### 4.4 Abweichungen vom (ursprünglichen) regierungsrätlichen Vorschlag

In diesem Kapitel werden die Änderungsanträge der BKK zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt synoptisch zum Ratschlag dargestellt. Die BKK stimmte den im Zwischenbericht abgebildeten Vorschlägen der BKK der Legislatur 2017-2021 mit Ausnahme der §§ 5-7 MusG einstimmig zu. Die von der Arbeitsgruppe neu formulierten §§ 5-7 MusG wurden letztlich von der BKK ebenfalls einstimmig beschlossen. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die BKK die Änderungsanträge verschiedentlich mit dem PD, den Museumdirektionen und den Präsidien der Museumskommissionen diskutiert und gespiegelt hat und dass diese von allen Beteiligten unterstützt werden. Es war der BKK von Beginn an ein Anliegen, dass das teilrevidierte Museumsgesetz nicht nur politischen Mehrheiten genügt, sondern den Museen und dem PD eine verbesserte Zusammenarbeit ermöglicht. Die BKK ist davon überzeugt, dass diesem Anspruch mit nachfolgendem Beschlussantrag Genüge getan wird. Die BKK möchte an dieser Stelle für die lösungsorientierte und ausgesprochen gute Zusammenarbeit mit dem PD und den Verantwortlichen der Museen danken.

##### 4.4.1 § 5 Absatz 1, Absatz 1<sup>bis</sup>, Absatz 1<sup>ter</sup>, Absatz 1<sup>quater</sup>, Absatz 3 und Absatz 5: Universitätsgut, Sammlungen der Museen

##### § 5 Absatz 1

Die Änderung im Absatz 1 ist redaktioneller Natur.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
<p><b>§ 5</b> Universitätsgut, Sammlungen der Museen</p> <p><sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden <u>einen</u> Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.</p>

##### § 5 Absatz 1<sup>bis</sup>

Gemäss § 5 Abs. 1<sup>bis</sup> MusG soll das Sammlungskonzept eines jeden Museums öffentlich einsehbar sein. Mit dieser Bestimmung soll festgehalten werden, dass jedes der fünf staatlichen Museen über ein Sammlungskonzept verfügen muss. Der Erwerb, die Pflege und die Verwendung der Sammlung müssen sich nach diesem Konzept ausrichten. Mit den internationalen anerkannten Richtlinien sind vor allem die ICOM-Richtlinien<sup>2</sup> gemeint. Sie wurden vom Internationalen Museumsrat (ICOM)<sup>3</sup> erarbeitet und spiegeln die Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind, und stellen einen ethischen Mindeststandard für Museen dar. Das zu veröffentliche Sammlungskonzept soll die Grundzüge der Sammlungsstrategie des jeweiligen Museums kurz umschreiben und auf der Webseite der Museen publiziert werden. Von der Publikation zu detaillierter Konzepte wird dringend abgeraten. Durch sie könnte zum Beispiel unerwünscht direkter Einfluss auf den Kunstmarkt genommen werden, was die Preise von Werken von Künstlerinnen und Künstlern, die im Interesse des Museums stehen, zum Nachteil des jeweiligen Museums spekulativ erhöhen könnte. Ein solcher Effekt soll ausdrücklich verhindert werden.

<sup>2</sup> [https://icom-deutschland.de/images/Publikationen\\_Buch/Publikation\\_5\\_Ethische\\_Richtlinien\\_dt\\_2010\\_komplett.pdf](https://icom-deutschland.de/images/Publikationen_Buch/Publikation_5_Ethische_Richtlinien_dt_2010_komplett.pdf)

<sup>3</sup> <https://icom.museum/en/>

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
<p><sup>1bis</sup> Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Museen sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die rechtmässige Herkunft und die Echtheit der Objekte.</p>	<p><sup>1bis</sup> <del>Bei allen Erwerbungen beachten die Museen</del> <u>richten den Erwerb und die zuständigen Gremien</u> <del>Übernahme von Objekten, die</del> <u>Sammlungskonzepte der Museen</u> <del>Pflege sowie</del> <u>wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die</u> <del>rechtmässige Herkunft und die Echtheit</del> <u>Verwendung der Objekte</u> <del>Sammlung gemäss</del> <u>ihrem jeweiligen Sammlungskonzept aus, das die</u> <del>international anerkannten Standards erfüllen</del> <u>muss und öffentlich einsehbar ist.</u></p>

**§ 5 Absatz 1<sup>ter</sup>**

Gemäss § 5 Abs. 1<sup>ter</sup> MusG prüfen die Museen bei Erwerbungen die Echtheit der Objekte. Der Begriff der «Echtheit der Objekte» ist so zu interpretieren, dass nur Objekte angenommen werden dürfen, bei denen es sich nicht um Fälschungen handelt, die als Originale angeboten werden. Von der Formulierung explizit ausgeschlossen sind Kopien (die als solche ausgewiesen werden) – wie etwa jahrhundertealte Kopien Alter Meister, römische Kopien griechischer Objekte oder kopierte Werke in ethnographischen Sammlungen – da das Kopieren in vielen Kulturen als wichtige Kulturtechnik betrachtet wird.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
	<p><sup>1ter</sup> Sie prüfen bei Erwerbungen die Echtheit der Objekte.</p>

**§ 5 Absatz 1<sup>quater</sup>**

Gemäss § 5 Absatz 1<sup>quater</sup> MusG prüfen die Museen bei Erwerbungen und Sammlungsobjekten die rechtmässige Herkunft und veröffentlichen die Ergebnisse. Der Begriff «rechtmässige Herkunft» schliesst nicht nur rechtliche, sondern auch ethische Überlegungen mit ein. Hinter dieser Formulierung steht der Gedanke, dass die Museen es als wesentlichen Teil ihres Auftrags begreifen, Provenienzforschung aktiv und systematisch voranzutreiben.

Sofern ein Museum darauf hingewiesen wird, dass ein Sammlungsobjekt möglicherweise nicht rechtmässig Teil der Sammlung ist, muss die Forschungsarbeit an diesem Objekt priorisiert werden. Ob es sich dabei um Eigentum des Museums oder um eine Dauerleihgabe beziehungsweise Deposita handelt, ist nicht von Belang, da in der öffentlichen Wahrnehmung alle Sammlungsgegenstände eines Museums diesem zugerechnet werden. Die Ergebnisse der Forschungsarbeit sind zu publizieren, sofern sie abgeschlossen oder an einem Punkt angelangt sind, ab welchem keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind. Durch diesen Schritt können weitere Hinweise von aussen entgegengenommen und eine gemeinsame Forschung auf nationaler oder internationaler Ebene gefördert werden.

Ergeben die Abklärungen, dass der Anspruch von einer dritten Partei an einem Objekt in materieller Hinsicht berechtigt ist, bemühen sich die Museen in Absprache mit dem zuständigen Departement um eine faire und einvernehmliche Lösung. Dies beinhaltet auch, dass nach einer rechtlich korrekten und fairen Lösung im ethischen Sinne gesucht werden muss. Bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut sind die Washingtoner Richtlinien<sup>4</sup> und ihre Folgeerklärungen zu beachten. Kann keine einvernehmliche und faire Lösung gefunden werden, so wird der Fall dem Regierungsrat vorgelegt. Dieser trifft den Entscheid über das weitere Vorgehen nach Anhörung der

<sup>4</sup> [https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/raubkunst/publikationen/richtlinien\\_der\\_washingtonerkonferenzinbezugaufkunstwerkedievond.pdf.download.pdf/richtlinien\\_der\\_washingtonerkonferenzinbezugaufkunstwerkedievond.pdf](https://www.bak.admin.ch/dam/bak/de/dokumente/raubkunst/publikationen/richtlinien_der_washingtonerkonferenzinbezugaufkunstwerkedievond.pdf.download.pdf/richtlinien_der_washingtonerkonferenzinbezugaufkunstwerkedievond.pdf)

Museumskommission und der Museumsdirektorin oder des Museumsdirektors. Zur Beurteilung des Falls können auch unabhängige Expertinnen oder Experten beratend beigezogen werden. Dies kann beispielsweise durch die Erstellung eines unabhängigen Gutachtens, oder die Anrufung respektive fallbezogene Einsetzung eines unabhängigen beratenden Gremiums geschehen.

Die BKK hält zudem fest, dass den Museen die notwendigen Ressourcen für aktive und systematische Provenienzforschung zur Verfügung stehen müssen, um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können. Angesichts der Vielzahl von Sammlungsobjekten der staatlichen Museen wird der Prozess der Provenienzforschung sehr lange dauern respektive ein fortwährender sein. Daher müssen die Museen ihre Forschungsarbeit in zeitlicher, aber auch fachlicher Hinsicht priorisieren.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
	<p><sup>1</sup>quater Sie prüfen bei Erwerbungen und Sammlungsobjekten die rechtmässige Herkunft und veröffentlichen die Ergebnisse. Von Dritten geltend gemachte Ansprüche werden umfassend abgeklärt. Im Falle eines berechtigten Anspruchs Dritter bemühen sich die Museen in Absprache mit dem zuständigen Departement um eine faire und einvernehmliche Lösung. Gelingt dies nicht, wird der Fall auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. Für die Lösungsfindung können auch unabhängige Expertinnen und Experten beigezogen werden.</p>

### 5 Absatz 3

Da das Wort «Vermächtnis» nicht mehr zeitgemäss erscheint, schlägt die BKK dessen Ersatz durch die Begriffe «Schenkungen», «Erbschaften» und «Legate» vor.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
<p><sup>3</sup> Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen bilden Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen oder Vermächtnisse mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.</p>	<p><sup>3</sup> Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen <del>bilden</del> <u>gehören zum</u> Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen, <u>Erbschaften</u> und <del>Vermächtnissen</del> <u>Legaten</u> unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen <del>oder Vermächtnisse</del>, Erbschaften und Legate mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.</p>

### § 5 Absatz 5

Die BKK erachtet es als wichtig, dass die digitale Zugänglichkeit der Sammlungen soweit als möglich nach dem Prinzip «Open Data» ermöglicht wird. «Offene Daten» sind Daten, die von jedermann frei benutzt, weiterverwendet und geteilt werden können. Dieser Grundsatz soll demnach zur Anwendung kommen, sofern keine rechtlichen Einschränkungen bestehen. Damit sollen die Sammlungen nicht nur für Forschungszwecke besser zugänglich gemacht werden, sondern auch anderen Interessierten offenstehen. Die BKK ist sich bewusst, dass die Digitalisierung ein langfristiger Prozess ist, der im Rahmen der zur Verfügung stehenden



Ressourcen vorangetrieben werden soll. Die Kommission versteht die Aufnahme dieser Bestimmung in das Museumsgesetz auch als Bekenntnis dazu, dass den Museen über die kommenden Jahre hinweg die notwendigen finanziellen Mittel zur Verwirklichung dieses Prinzips zur Verfügung zu stehen.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
	<sup>5</sup> Daten der Sammlung werden gemäss dem Prinzip «Open Data» so weit als möglich öffentlich zur Verfügung gestellt.

#### 4.4.2 § 6 Absatz 2 und Absatz 3: Rechtsform und Organisation

##### § 6 Absatz 2

Der § 6 des Museumsgesetzes ist die Kernbestimmung des Museumsgesetzes. Das hat bereits die BKK der Legislatur 2017-2021 in ihrem Zwischenbericht vom 11. Januar 2021 dargelegt. In diesem Bericht wurde eine Formulierung vorgeschlagen, die in Zusammenarbeit mit Professor Felix Uhlmann entworfen worden war. Ausgehend von dieser Formulierung entwickelte die Arbeitsgruppe, aufgrund des Inputs von Professor Tobias Jaag, eine neue Formulierung. Die neue Formulierung steht unter der Prämisse, dass die staatlichen Museen nicht ausgegliedert werden sollen, sondern Teil der staatlichen Zentralverwaltung bleiben. Dies entspricht auch dem Wunsch der Direktorien sowie der Kommissionen der Museen.

Die BKK ist sich bewusst, dass die Ausgestaltung der Museen als Dienststellen des zuständigen Departements und die Einräumung von Selbständigkeit oder Autonomie ein Spannungsverhältnis bergen, welches mittels gesetzlicher Regelung nicht vollständig ausgeräumt werden kann. Das geltende Museumsgesetz verwendet den Begriff der «Selbständigkeit». Dieser bezieht sich eher auf eine organisatorisch-rechtliche Stellung, denn als Dienststellen des Departements sind die Museen nicht selbständig. Der Begriff «Selbständigkeit» suggeriert eine rechtliche Eigen- oder Selbständigkeit, welche jedoch nicht gegeben ist. Die Museen verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Innerhalb der rechtlichen Vorgaben soll ihnen aber organisatorische, personelle und finanzielle Autonomie zukommen. «Autonomie» ist keine klar definierte Grösse. Sie bedeutet eine je nach Bereich und den geltenden rechtlichen Vorgaben abgestufte Entscheidungsfreiheit. Sie bezieht sich in erster Linie auf die Inhalte (Kultur- und Bildungsauftrag), das heisst auf die Auswahl der Themen und Gestaltung des Programms. Dies bedeutet, dass das zuständige Departement, der Regierungsrat und der Grosse Rat auf die von den staatlichen Museen bearbeiteten Inhalte grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Ein Eingreifen ist nur in drastischen Fällen angebracht, etwa, wenn gegen grundlegende Werte unseres Rechtssystems wie beispielsweise dem Diskriminierungsverbot verstossen wird. Um die Freiheit in der Erfüllung des Kultur- und Bildungsauftrages wahrnehmen zu können, müssen die staatlichen Museen jedoch auch in ihren organisatorischen, finanziellen und personellen Angelegenheiten über eine angemessene Entscheidungsfreiheit verfügen.

So sind für die kantonalen Museen in organisatorischen, finanziellen und personellen Angelegenheiten folgende Ausnahmeregelungen gesetzlich verankert: Abweichend von den regulären Rekrutierungsverfahren haben die Museumskommissionen ein Antragsrecht bei der Wahl eines neuen Direktors beziehungsweise einer neuen Direktorin. Neu werden sie zudem von der Anstellungsbehörde einbezogen, sofern personalrechtliche Massnahmen gegenüber beziehungsweise die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem Direktor oder einer Direktorin erfolgen (§ 7 Absatz 3 MusG). Die Museen sollen zur sachgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben über einen grösseren finanziellen Spielraum verfügen als andere Dienststellen. Bisher wurde dies mit der Bonus-Malus-Regelung angestrebt. Neu soll mit der Einführung von 4-Jahres-Globalkrediten eine höhere Flexibilität und Planungssicherheit erreicht werden (neu §§ 9-11 MusG). Die Museen haben darüber hinaus die Möglichkeit zu mehrjährigen Rahmenausgabenbewilligungen für

Sonderausstellungen und Ankäufe für die Sammlungen. Schliesslich verfügen sie über eine von kantonalen Mitteln getrennte Verwaltung von Stiftungen und Fonds (Drittmittel).

Der Begriff der Autonomie erscheint der BKK aus diesen Gründen besser geeignet, dem angesprochenen Spannungsverhältnis Rechnung zu tragen. Obschon die Museen damit ein Mehr an Eigenständigkeit erreichen, bleibt weiterhin ein Spannungsverhältnis bestehen. Aus Sicht der BKK müssen die Museen und die Verwaltung dies aushalten können. Die gewählten Formulierungen sollen aber dazu beitragen, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit in diesem Spannungsverhältnis möglich ist.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
<p><sup>2</sup> Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum im</del> <u>Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sind die Museen in inhaltlicher, organisatorischer, personeller der Erfüllung des Kultur- und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften</u> <u>Bildungsauftrags frei.</u> <u>Im Hinblick darauf kommt ihnen auch organisatorische, personelle und der entsprechenden Ausführungsvorschriften.</u> <u>Insbesondere gilt das Organisationsgesetz finanzielle Autonomie zu.</u></p>

### § 6 Absatz 3

Der Grosse Rat, der Regierungsrat und das zuständige Departement haben beim Erlass von Ausführungsvorschriften und bei dem Einsatz von Steuerungsinstrumenten besondere Rücksicht auf die Freiheit der staatlichen Museen in der Erfüllung des Kultur- und Bildungsauftrages zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die beiden wichtigen Steuerungsinstrumente, den Globalkredit, der zusammen mit den Leistungszielen vom Grossen Rat verabschiedet wird (§ 9 Absatz 1 bis 4 MusG), und den Leistungsauftrag, der auf Basis der vom Grossen Rat verabschiedeten Kosten- und Leistungsvorgaben vom zuständigen Departement festgelegt wird.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
	<p><sup>3</sup> Die Ausführungsvorschriften und die Steuerungsinstrumente, insbesondere der Globalkredit und der Leistungsauftrag, tragen der Autonomie der Museen Rechnung.</p>

### 4.4.3 § 6a Absatz 1 und Absatz 2: Steuerung und Aufsicht

#### § 6a Absatz 1 und Absatz 2

Die Steuerung und Aufsicht über die Museen war bisher auf Verordnungsstufe geregelt und soll neu auf Gesetzesstufe gehoben werden. Das zentrale Instrument der Steuerung und Aufsicht über die staatlichen Museen ist bisher die Leistungsvereinbarung. Das zuständige Departement schliesst mit jedem Museum eine Leistungsvereinbarung ab. Das Instrument der Leistungsvereinbarung ist heute in der Museumsverordnung verankert (§ 6 Absatz 2 bis 4 MusV). Die GPK bemängelt in ihrem Mitbericht zurecht, dass der Abschluss von Vereinbarungen voraussetzt, dass die Vertragspartner eigenständige Rechtspersonlichkeiten sind, was hier nicht gegeben ist. Klassisch liegt eine Leistungsvereinbarung vor, wenn der subventionierende Staat mit einem Dritten im Rahmen des Staatsbeitragsgesetzes eine Vereinbarung abschliesst. Im

Gegenzug zum Staatsbeitrag sind gewisse Leistungen zu erbringen. Zumindest theoretisch kann die Drittorganisation auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung verzichten, wenn sie mit deren Inhalt nicht einverstanden ist. Ein Museum als Dienststelle hat diese Möglichkeit nicht. Am Ende entscheidet das zuständige Departement. Daher erachtet es die BKK als zielführend, den Begriff der Leistungsvereinbarung durch jenen des «Leistungsauftrags» zu ersetzen. Der Begriff wird der Tatsache gerechter, dass es sich bei den Museen um Dienststellen des zuständigen Departements handelt.

§ 6a Absatz 1 hält jedoch fest, dass der Leistungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Museen festgelegt wird und verankert damit das Zusammenwirken der Beteiligten. Der Leistungsauftrag beinhaltet die vom Grossen Rat beschlossenen Leistungsziele mit Indikatoren und Sollwerten für die jeweilige Globalkreditperiode (§ 9 Absatz 2 MusG).

Gemäss § 6a Absatz 2 MusG begleitet das zuständige Departement die Museen und übt eine Aufsichtspflicht über diese aus. Für die Einhaltung des vom Grossen Rat zugesprochenen Budgetrahmens sind die Direktoren beziehungsweise die Direktorinnen der Museen verantwortlich. Wenn die Einhaltung des Globalkredits gefährdet erscheint oder gegen rechtliche Vorgaben verstossen wird, interveniert das zuständige Departement. In solchen Fällen muss das vorgesetzte Departement geeignete und verhältnismässige Massnahmen ergreifen. Gleiches gilt, wenn ein staatliches Museum seinen Kultur- und Bildungsauftrag gar nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt. § 6a Absatz 2 MusG ist jedoch auch Ausdruck der Autonomie der Museen. Das zuständige Departement trifft erforderliche Massnahmen, die immer verhältnismässig sein müssen, nur dann, wenn rechtliche Vorgaben verletzt werden oder wenn die Erfüllung des Leistungsauftrags ernsthaft gefährdet erscheint. Das Departement soll die Autonomie der Museen respektieren, sofern diese im Einklang mit der Rechtsordnung autonom handeln.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
	<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement legt in Zusammenarbeit mit der Museumsdirektion für jedes Museum den Leistungsauftrag fest. Dieser beinhaltet insbesondere die Kosten- und Leistungsvorgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement begleitet und beaufsichtigt die Museen. Es trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn rechtliche Vorgaben verletzt werden oder wenn die Erfüllung des Leistungsauftrags ernsthaft gefährdet erscheint.</p>

#### 4.4.4 § 7 Absatz 3 und Absatz 4: Museumskommissionen

##### § 7 Absatz 3

Gemäss § 7 Absatz 2 MusG hat die Museumskommission für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors ein Antragsrecht. Das geltende Recht besagt jedoch, dass die Museumskommission bei einer Entlassung der Direktorin oder des Direktors und bei anderen personalrechtlichen Massnahmen nicht involviert werden. In ihrem Zwischenbericht hat die BKK der Legislatur 2017-2021 vorgeschlagen, vor personalrechtlichen Massnahmen die Museumskommission anzuhören. In den Beratungen der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass eine Anhörung der Gesamtkommission kurzfristig oft nicht realisierbar sein wird. Deshalb soll allein die Präsidentin oder der Präsident der Museumskommission durch die Anstellungsbehörde angehört werden. Die Präsidentin oder der Präsident soll jedoch nach dem Anordnen der erwähnten Massnahmen – beziehungsweise nach Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung – die Kommission informieren. Diese Information soll zum Schutz der betroffenen Mitarbeitenden nicht die Details des Falles aufzeigen, sondern sich auf



#### 4.4.5 § 9 Absatz 4: Globalkredit

Die BKK der Legislatur 2021-2025 stimmt dem Änderungsantrag und den Erwägungen der BKK der Legislatur 2017-2021 bezüglich § 9 Absatz 4 einstimmig zu.

Die BKK hört die Museen in den Subkommissionen jährlich im Rahmen der Vorberatung der Staatsrechnung und des Staatsbudgets zu ihren Budgets und Rechnungen an und verfasst einen Mitbericht zuhanden der Finanzkommission. Mit der Teilrevision des Gesetzes sollte diese gesetzlich verankerte Aufgabe entfallen. Die BKK erachtet den regelmässigen Austausch mit den Museen jedoch als zentral, sodass der geltende Gesetzestext in leicht abgeänderter Form auch weiterhin Bestand haben soll. Dies entbindet die beiden Oberaufsichtskommissionen des Grossen Rates jedoch nicht von ihrer Aufgabe. Die genaue Zusammenarbeit der BKK mit den Museen soll in den Ausführungsbestimmungen zum Museumsgesetz geregelt werden.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
<p><sup>4</sup> Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.</p>	<p><sup>4</sup> <u>In der Bildungs- und Kulturkommission erfolgt die Vorberatung des Globalkredits und der Leistungsziele. Sie hört jährlich die Museen an.</u> Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.</p>

#### 4.4.6 § 12a Absatz 1: Schulklassen

Die BKK der Legislatur 2021-2025 stimmt dem Änderungsantrag und den Erwägungen der BKK der Legislatur 2017-2021 bezüglich § 12a Absatz 1 einstimmig zu.

Die BKK der Legislatur 2017-2021 war sich einig, dass Besuche, Vermittlungsangebote und Führungen für Schulklassen grundsätzlich vom Staat abgegolten werden sollen. Die Mehrheit der Kommission vertrat die Ansicht, dass die Unentgeltlichkeit nur für Schulen aus dem Kanton Basel-Stadt gelten soll, da grundsätzlich keine Notwendigkeit dafür bestehe, für die Unkosten ausserkantonaler Schulklassen aufzukommen. Die BKK war sich jedoch bewusst, dass der überwiegende Teil der Schulklassen, welche die Museen der Stadt besuchen, aus den beiden Basel kommen.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
<p><b>§ 12a</b> Drittmittel</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen.</p>	<p><b>§ 12a</b> <del>Drittmittel</del> <u>Schulklassen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Schulklassenbesuche, Führungen und andere Vermittlungsangebote im Zusammenhang mit Schulklassenbesuchen aus dem Kanton Basel-Stadt werden den Museen vergütet. Die Ansätze werden vom Regierungsrat</u> <del>kann ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen.</del> <u>nach Anhörung der Museumsdirektorenkonferenz festgelegt.</u></p>

#### 4.4.7 § 12b Absatz 1: Drittmittel

Die BKK der Legislatur 2021-2025 stimmt dem Änderungsantrag und den Erwägungen der BKK der Legislatur 2017-2021 bezüglich § 12b Absatz 1 einstimmig zu.

Die BKK der Legislatur 2017-2021 war sich uneinig, ob der Regierungsrat die richtige Stelle ist, um ethische Grundsätze zu erlassen, da er ein politisches Gremium ist. Einem Teil der Kommission erschien es, dass der vorgeschlagene Paragraf unmittelbar den öffentlichen Diskussionen rund um die Nietzsche-Ausstellung im Jahr 2019<sup>5</sup> geschuldet sei. Daneben gelten für die Museen bereits die ICOM-Richtlinien, welche ethische Grundsätze formulieren, die kontinuierlich dem Zeitgeist angepasst werden und für die Museen bereits ihre Gültigkeit haben. Die Kommission erachtete es jedoch als problematisch, dass die ICOM-Richtlinien das Thema der Akquise von Drittmitteln nicht aufgreifen. Die BKK einigte sich folglich darauf, dass die ethischen Grundsätze nicht vom Regierungsrat erlassen, sondern von den Museen eigenverantwortlich definiert werden müssen. Die entsprechende Kompetenz der Museumskommission muss in der Verordnung ergänzt werden.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
.	<p><b>§ 12b</b> Drittmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Museen legen ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln fest.</p>

#### 4.4.8 § 13 Absatz 1: Kooperation

Die BKK der Legislatur 2021-2025 stimmt dem Änderungsantrag und den Erwägungen der BKK der Legislatur 2017-2021 bezüglich § 13 Absatz 1 einstimmig zu.

Die BKK der Legislatur 2017-2021 war sich darüber einig, dass eine gewisse Steuerung der Museen seitens des Kantons unabdingbar ist. Dies, da der Vertragspartner für Dritte immer der Kanton und nicht die Museen ist. Die Museen weisen als Dienststelle keine eigene Rechtspersönlichkeit auf. Der Kanton muss somit in letzter Konsequenz für rechtliche Bindungen geradestehen. Hierbei geht es nicht nur um ethische Aspekte, sondern um die finanziellen Folgen vertraglicher Bindungen der Museen. Daher ist es aus Sicht der BKK wichtig, dass die Museen sich bei grösseren Engagements vorgängig mit dem zuständigen Departement abstimmen. Die Autonomie der Museen, mit wem Verträge abgeschlossen und Kooperationen eingegangen werden, soll davon nicht beschnitten werden. Die BKK ändert den Titel des Paragrafen folglich von Koordination in Kooperation.

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag	Antrag BKK
<p><b>§ 13</b> Koordination</p> <p><sup>1</sup> Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Die hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen werden vorgängig dem Departement unterbreitet.</p>	<p><b>§ 13</b> <del>Koordination</del><u>Kooperation</u></p> <p><sup>1</sup> Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen <del>Selbständigkeit</del><u>Autonomie</u> miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. <del>Die</del><u>Bei</u> hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen <del>werden vorgängig dem</del><u>wird das Departement unterbreitet vorgängig angehört.</u></p>

<sup>5</sup> <https://www.hmb.ch/aktuell/ausstellungen/nietzsche/>

#### **4.5 Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz**

Die Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision Museumsgesetz (17.5235) hat nachfolgenden Wortlaut:

«Das Museumsgesetz vom 1. Januar 2001 ist mittlerweile 16 Jahre alt und weist Überarbeitungsbedarf auf. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass insbesondere die Führung, Steuerung und Kontrolle der staatlichen Museen klar geregelt und Verantwortlichkeiten eindeutig zugeordnet werden müssen. Aktuell sind letztere auf unterschiedliche Gremien und Stellen verteilt. Dies erschwert eine konsequente Begleitung der fünf staatlichen Museen, wie die Vorkommnisse im Jahr 2015 beim Historischen Museum Basel und beim Museum der Kulturen Basel zeigen.

In einem revidierten Museumsgesetz soll deshalb die Regelung der Verantwortlichkeiten bezüglich der Museen verbessert werden. Weiter soll es den Museen vereinfacht möglich werden, Rückstellungen für grosse Ausstellungen zu bilden. Gratiseintritte fürs Publikum sollen im neuen Gesetz nicht mehr verboten, sondern grundsätzlich möglich sein. Zudem sollen die staatlichen Museen, wo sinnvoll vertiefte Kooperationen mit anderen Institutionen eingehen. Es ist zu prüfen, mit welchen Anpassungen am Gesetz dies einfacher möglich wäre.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat auf, innerhalb eines Jahres ein revidiertes Museumsgesetz vorzulegen.

Claudio Miozzari, Lea Steinle, Martina Bernasconi, Sebastian Kölliker, Luca Urgese, Beatrice Messerli, Franziska Reinhard, Heiner Vischer, Franziska Roth, Tobit Schäfer»

**Die BKK erachtet die Motion mit der Vorlage des Ratschlag 20.0907 als erfüllt.**

#### **4.6 Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen»**

Die Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen» (09.5193) hat nachfolgenden Wortlaut:

«Die kantonalen Museen zählen zu den grössten kulturellen Subventionsnehmern des Kantons. Etwa ein Drittel des gesamten Kulturbudgets von rund CHF 100'000'000 entfällt auf die fünf spezialgesetzlich geregelten Museen. Deren Zielpublika und Aufgaben fallen unterschiedlich aus. Gemeinsam aber ist allen Museen, dass sie sich weiterentwickeln müssen, um im Wettstreit der zahlreichen kulturellen Anbieter bestehen und die hohen öffentlichen Gelder, die ihnen zufließen, zu rechtfertigen.

Da die Mittel beschränkt sind und nach Auffassung der Basler FDP auch kein Anlass besteht, den Gesamtetat weiter zu erhöhen, gilt es dabei, gleichermassen Prioritäten und Posterioritäten zu setzen.

Während das Museum der Kulturen sowie das Antikenmuseum/Sammlung Ludwig an den aktuellen Standorten weiterentwickelt werden können, stellt sich für das Naturhistorische Museum die Frage, ob der aktuelle Berri-Bau saniert oder in Zusammenarbeit mit dem Zoologischen Garten ein neuer Standort an der Heuwaage ins Auge gefasst werden soll. Demgegenüber soll das Historische Museum sein Konzept mit vier Standorten überdenken. Namentlich für das Haus zum Kirschgarten lassen sich gemäss Auffassung der Basler FDP Alternativnutzungen überlegen. Das Kunstmuseum Basel wiederum, der international wohl wichtigste Leuchtturm der Kulturstadt Basel, soll gezielt weiterentwickelt werden – finanziell und organisatorisch in Zusammenarbeit mit Dritten. Dabei sind auch neue Trägerschaften ernsthaft zu prüfen.

Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat, die Vorlage eines Masterplans für die fünf

kantonalen Museen zu prüfen. Der Masterplan soll entlang der Eigenheiten jedes Hauses die mittelfristigen strategischen, operativen und finanziellen Fragen beantworten. Er kann weiter die Basis für die Überarbeitung des Museumsgesetzes legen. Dessen Rahmen, der für alle Museen gleichermassen gilt, ist heute zu eng gesteckt. Vor allem die Dogmen „die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind unveräusserlich“ und „die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements“ sind vorurteilsfrei zu überprüfen.

Daniel Stolz, Emmanuel Ullmann, Christine Locher-Hoch, Urs Schweizer, Christian Egeler, Christine Heuss, Ernst Mutschler, Giovanni Nanni, Christoph Haller, Baschi Dürr»

**Die BKK erachtet den Anzug mit der Veröffentlichung der Museumsstrategie Basel-Stadt im Dezember 2017 als erledigt und stimmt dessen Abschreibung zu.**

## 5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig mit 12 Stimmen, den Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen» abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 5. Dezember 2022 einstimmig mit 12 Stimmen verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Franziska Roth  
Kommissionspräsidentin

Beilagen:

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Zwischenbericht der BKK der Legislatur 2017-2021
- Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission der Legislatur 2017-2021
- Synopse



# **Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 (Stand 1. Januar 2021)**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 20.0907.01 vom 23. Juni 2020 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 20.0907.02 vom 5. Dezember 2022, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 <sup>6)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

## **§ 1**

**Geltungsbereich (Überschrift geändert)**

## **§ 2 Abs. 2 (neu)**

**Bestandesgarantie und Lagerung (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Die Lagerung von Sammlungsgegenständen kann ausserhalb des Kantonsgebiets erfolgen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg.

## **§ 3 Abs. 2 (neu)**

**Kultur- und Bildungsauftrag (Überschrift geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die langfristige Ausrichtung der Museen periodisch fest. Die Museumsdirektorinnen und -direktoren und Museumskommissionen werden dazu angehört.

## **§ 4**

**Zusammenarbeit mit der Universität (Überschrift geändert)**

**§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu), Abs. 1<sup>quater</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)**

**Universitätsgut, Sammlungen der Museen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden einen Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.

<sup>1bis</sup> Die Museen richten den Erwerb und die Übernahme von Objekten, die Pflege sowie die Verwendung der Sammlung gemäss ihrem jeweiligen Sammlungskonzept aus, das die international anerkannten Standards erfüllen muss und öffentlich einsehbar ist.

<sup>1ter</sup> Sie prüfen bei Erwerbungen die Echtheit der Objekte.

<sup>1quater</sup> Sie prüfen bei Erwerbungen und Sammlungsobjekten die rechtmässige Herkunft und veröffentlichen die Ergebnisse. Von Dritten geltend gemachte Ansprüche werden umfassend abgeklärt. Im Falle eines berechtigten Anspruchs Dritter bemühen sich die Museen in Absprache mit dem zuständigen Departement um eine faire und einvernehmliche Lösung. Gelingt dies nicht, wird der Fall auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt. Für die Lösungsfindung können auch unabhängige Expertinnen und Experten beigezogen werden.

---

<sup>6)</sup> [SG 451.100](#)

<sup>2</sup> Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.

<sup>3</sup> Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen gehören zum Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Legaten unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen, Erbschaften und Legate mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.

<sup>4</sup> Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen der Museen zu beachten.

<sup>5</sup> Daten der Sammlung werden gemäss dem Prinzip "Open Data" so weit als möglich öffentlich zur Verfügung gestellt.

#### **§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

##### **Rechtsform und Organisation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.

<sup>2</sup> Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sind die Museen in der Erfüllung des Kultur- und Bildungsauftrags frei. Im Hinblick darauf kommt ihnen auch organisatorische, personelle und finanzielle Autonomie zu.

<sup>3</sup> Die Ausführungsvorschriften und die Steuerungsinstrumente, insbesondere der Globalkredit und der Leistungsauftrag, tragen der Autonomie der Museen Rechnung.

#### **§ 6a (neu)**

##### **Steuerung und Aufsicht**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement legt in Zusammenarbeit mit der Museumsdirektion für jedes Museum den Leistungsauftrag fest. Dieser beinhaltet insbesondere die Kosten- und Leistungsvorgaben.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement begleitet und beaufsichtigt die Museen. Es trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn rechtliche Vorgaben verletzt werden oder wenn die Erfüllung des Leistungsauftrags ernsthaft gefährdet erscheint.

#### **§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)**

##### **Museumskommissionen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektorin resp. den Museumsdirektor. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.

<sup>3</sup> Vor dem Anordnen von Massnahmen gemäss §§ 24 und 25 des Personalgesetzes vom 17. November 1999 gegenüber einer Direktorin oder einem Direktor sowie einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes mit einer Direktorin oder einem Direktor wird die Präsidentin oder der Präsident der Museumskommission angehört. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Kommission.

<sup>4</sup> Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements gewählt.

<sup>5</sup> Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme der Universität oder universitärer Einrichtungen.

#### **§ 8**

##### **Museumsdirektorenkonferenz (Überschrift geändert)**

**§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

**Globalkredit (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalkrediten je Museum zugewiesen.

<sup>1bis</sup> Die Globalkredite werden vom Grosse Rat für ein Jahr bis höchstens vier Jahren bewilligt.

<sup>2</sup> Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat die notwendigen Kosten- und Leistungsdaten zum Kenntnis. Die Leistungsdaten umfassen die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die Leistungsziele der Museen.

<sup>4</sup> In der Bildungs- und Kulturkommission erfolgt die Vorberatung des Globalkredits und der Leistungsziele. Sie hört jährlich die Museen an. Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.

<sup>5</sup> Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen genehmigt werden. Für die Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen gelten die ordentlichen Kompetenzen.

**§ 10 Abs. 1 (geändert)**

**Nachtragskredite (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Werden einem Museum nach der Bewilligung des Globalkredits zusätzliche Aufgaben übertragen oder fallen unvorhersehbare ausserordentliche Aufwendungen oder Einnahmeausfälle an, kann der Grosse Rat die nötigen Mittel in Form eines Nachtragskredites sprechen.

**§ 10a (neu)**

**Mehrjährige Globalkredite**

<sup>1</sup> Während der Laufzeit des mehrjährigen Globalkredits werden Budgetüberschreitungen oder Budgetunterschreitungen vollständig auf das Folgejahr übertragen.

<sup>2</sup> Bei mehrjährigen Globalkrediten passt der Regierungsrat den Kredit während der Laufzeit jährlich um die auf den Personalkosten ausgerichtete Teuerung gemäss § 22 des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 an. Weiter kann der Regierungsrat den Globalkredit während der Laufzeit aufgrund von Änderungen bei den internen Verrechnungen anpassen.

<sup>3</sup> Als Beitrag zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann ein mehrjähriger Globalkredit sowie die Leistungsziele während der Laufzeit durch den Grosse Rat angepasst werden.

**§ 11 Abs. 1 (geändert)**

**Kreditübertragung, Rücklagen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet über die Übertragung nicht beanspruchter Beträge des Globalkredits und über die Rücklagen gemäss §§ 17 und 18 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012.

**§ 12 Abs. 1 (geändert)**

**Gebühren (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Museen erheben für den Besuch ihrer Sammlungen oder Ausstellungen sowie für weitere Dienstleistungen in der Regel Gebühren. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Art und Höhe der Gebühren orientieren sich an den Gebühren vergleichbarer Institutionen. Zur Förderung der Zugänglichkeit der Sammlungen können die Museen im Rahmen des Globalkredits auf die Gebührenerhebung im Einzelfall oder allgemein verzichten.

**§ 12a (neu)**

**Schulklassen**

<sup>1</sup> Schulklassenbesuche, Führungen und andere Vermittlungsangebote im Zusammenhang mit Schulklassenbesuchen aus dem Kanton Basel-Stadt werden den Museen vergütet. Die Ansätze werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Museumsdirektorenkonferenz festgelegt.

**§ 12b (neu)**

**Drittmittel**

<sup>1</sup> Die Museen legen ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln fest.

**§ 13 Abs. 1 (geändert)**

**Kooperation (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Autonomie miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Bei hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen wird das Departement vorgängig angehört.

**Titel nach § 14 (geändert)**

*4. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen*

**§ 14a (neu)**

**Ausführungsbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



20.0907

Bildungs- und Kulturkommission  
Basel, 11. Januar 2021

Kommissionsbeschluss vom 11. Januar 2021

## **Zwischenbericht der Bildungs- und Kulturkommission**

zum

**«Ratschlag zur Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons  
Basel-Stadt (Museumsgesetz)»**

sowie

**Bericht zur Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend Revision des  
Museumsgesetzes**

sowie

**Bericht zum Anzug Daniel Stolz und Konsorten betreffend «Masterplan Basler Museen»**

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Auftrag und Vorgehen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz).....	3
1.2	Abweichungen vom regierungsrätlichen Vorschlag .....	6
1.2.1	§ 5 Absatz 1, Absatz 1 <sup>bis</sup> , Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4: 5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen .....	6
1.2.2	§ 6 Absatz 2: 1. Rechtsform; § 6a Absatz 1, Absatz 2: Selbstständigkeit; § 6b Absatz 1, Absatz 2: Departement .....	6
1.2.3	§ 7 Absatz 2: 2. Museumskommissionen .....	7
1.2.4	§ 9 Absatz 4: 4. Globalkredit .....	7
1.2.5	§ 11 Titel: 6. Kreditübertragung.....	8
1.2.6	§ 12a Schulklassen .....	8
1.2.7	§ 12b Drittmittel .....	8
1.2.8	§ 13 Kooperation .....	8
<b>2</b>	<b>«Verordnungsspeicher» .....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Beschlüsse der BKK .....</b>	<b>9</b>

Beilagen:

-

## 1 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) den Ratschlag Nr. 20.0907.01 am 9. September 2020 zur Beratung überwiesen. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat einen Mitbericht beantragt, welcher derzeit noch aussteht. Die BKK ist auf den Ratschlag eingetreten und hat diesen bisher an zehn Sitzungen beraten.

An der Beratung haben seitens des Präsidialdepartements (PD) die Departementsvorsteherin und die Co-Leiterinnen der Abteilung Kultur teilgenommen. Im Rahmen der umfassenden Beratung hat die BKK zudem die Direktionen der fünf staatlichen Museen, die Präsidien der Museumskommissionen sowie eine Delegation der Universität angehört. Zudem liess sich die BKK von der Berner Anwaltskanzlei Recht & Governance und Prof. Felix Uhlmann eingehend über die Vor- und Nachteile einer Auslagerung der Museen informieren.

Da die GPK ihren Mitbericht nicht bis Ende der Legislatur 2017-2021 fertiggestellt haben wird und die BKK entsprechend ohne Kenntnis des Mitberichts der GPK ganz grundsätzlich keinen abschliessenden Beschluss zur Vorlage des Regierungsrates zuhanden des Grossen Rates verabschieden kann, hat die BKK sich dazu entschlossen, einen Zwischenbericht zu verfassen. Er bildet den Beratungsstand per Ende Legislatur ab. Er soll der BKK der Legislatur 2021-2025 als unverbindliche Beratungs- und Entscheidungshilfe für die Behandlung der Vorlage nach Vorliegen des Mitberichts der GPK dienen. Gemäss aktuellem Beratungsstand geht die BKK davon aus, dass die Museen Dienststellen des Kantons bleiben. Die BKK ist sich bewusst, dass, sofern eine Auslagerung der Museen gutgeheissen würde, das Museumsgesetz vollständig revidiert werden müsste und dazu eine entsprechende Vorlage der Regierung nötig wäre.

An dieser Stelle sei an die umfassende Dokumentation (Sitzungsprotokolle, Präsentationen, etc.) zum Geschäft verwiesen, welche auf Pixas und beim Sekretariat der BKK hinterlegt ist.

## 2 Kommissionsberatung

### 2.1 Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)

Nachfolgend sind die Änderungsanträge der BKK zum Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) synoptisch zum Ratschlag dargestellt:

Ratschlag 20.0907.01	Antrag BKK (Legislatur 2017-2021)
<b>Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)</b>	
<p><b>§ 5 5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Museen sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die rechtmässige Herkunft und die Echtheit der Objekte.</p>	<p><b>§ 5 5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden <b>einen</b> Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.</p> <p><sup>1bis</sup> <b>Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Museen sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie Die Museen richten den Erwerb und die Übernahme von Objekten, die Pflege sowie die Verwendung der Sammlung gemäss ihrem jeweiligen Sammlungskonzept aus, das</b></p>

<p><sup>2</sup> Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.</p> <p><sup>3</sup> Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen bilden Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen oder Vermächtnisse mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen der Museen zu beachten.</p>	<p><i>die international anerkannten Standards erfüllen muss und öffentlich einsehbar ist.</i> Bei allen Erwerbungen prüfen <i>sie</i> die rechtmässige Herkunft und die Echtheit der Objekte.</p> <p><sup>2</sup> Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.</p> <p><sup>3</sup> Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen <i>bilden gehören zum</i> Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen, <i>Erbschaften und Legaten und Vermächtnissen</i> unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen, <i>Erbschaften und Legate oder Vermächtnisse</i> mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen der Museen zu beachten.</p> <p><sup>5</sup> <i>Daten der Sammlungen werden gemäss dem Prinzip Open Data so weit möglich öffentlich zur Verfügung gestellt.</i></p>
<p><b>§ 6 1. Rechtsform</b></p> <p><sup>1</sup> Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz.</p>	<p><b>§ 6 1. Rechtsform</b></p> <p><sup>1</sup> Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.</p> <p><sup>2</sup> <del>Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz.</del></p> <p><b>§ 6a Selbstständigkeit</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften kommt den staatlichen Museen inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbstständigkeit zu.</i></p>



	<p><sup>2</sup> In den Ausführungsvorschriften sowie den Steuerungsinstrumenten wird der Selbstständigkeit der Museen Rechnung getragen.</p> <p><b>§ 6b Leistungsvereinbarung</b>  <sup>1</sup> Das zuständige Departement schliesst mit jedem Museum eine Leistungsvereinbarung ab. Diese beinhaltet die Kosten- und Leistungsvorgaben sowie die strategische Ausrichtung.  <sup>2</sup> Das zuständige Departement begleitet und beaufsichtigt die Museen. Es greift im Einzelfall ein, wenn das Museumsgesetz oder Ausführungsvorschriften verletzt oder die Erfüllung der Leistungsvereinbarung ernsthaft gefährdet erscheint.</p>
<p><b>§ 7 2. Museumskommissionen</b>  <sup>1</sup> Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektorin resp. den Museumsdirektor. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.  <sup>2</sup> Für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors hat die Kommission ein Antragsrecht.</p>	<p><b>§ 7 2. Museumskommissionen</b>  <sup>1</sup> Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektorin resp. den Museumsdirektor. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.  <sup>2</sup> Für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors hat die Kommission ein Antragsrecht. Vor dem Anordnen personalrechtlicher Massnahmen durch das zuständige Departement wird die Museumskommission angehört.</p>
<p><b>§ 9 4. Globalkredit</b>  <sup>4</sup> Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.</p>	<p><b>§ 9 4. Globalkredit</b>  <sup>4</sup> In der Bildungs- und Kulturkommission erfolgt die Vorberatung des Globalkredits und der Leistungsziele. Hierzu hört sie jährlich die Museen an. Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.</p>
<p><b>§ 11 6. Kreditübertragung, Bonus- und Malusvortrag</b></p>	<p><b>§ 11 6. Kreditübertragung, <del>Bonus- und</del> Malusvortrag</b></p>
	<p><b>§12a Schulklassen</b>  <sup>1</sup> Schulklassenbesuche, Führungen und andere Vermittlungsangebote im Zusammenhang mit Schulklassenbesuchen aus dem Kanton Basel-Stadt werden den Museen vergütet. Die Ansätze werden vom Regierungsrat festgelegt.</p>
<p><b>§ 12a Drittmittel</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen.</p>	<p><b>§ 12b Drittmittel</b>  <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen. Die Museen legen ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln fest.</p>
<p><b>§13 Koordination</b></p>	<p><b>§ 13 Kooperation Koordination</b></p>

<p><sup>1</sup> Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Die hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen werden vorgängig dem Departement unterbreitet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. <b>Die Bei</b> hierzu notwendigen oder sich ergebenden längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen <b>werden vorgängig wird das dem</b> Departement <b>vorgängig angehört. unterbreitet.</b></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 2.2 Abweichungen vom regierungsrätlichen Vorschlag

### 2.2.1 § 5 Absatz 1, Absatz 1<sup>bis</sup>, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4: 5. Universitätsgut, Sammlungen der Museen

Die Änderung im Absatz 1 ist redaktioneller Natur.

Mit der beschlossenen Formulierung von Absatz 2 möchte die BKK dem Umstand Rechnung tragen, dass es essenziell ist, dass die kantonalen Museen ein Sammlungskonzept erstellen und veröffentlichen. Gemäss Auskunft des PD haben sich die fünf staatlichen Museen in ihren Leistungsvereinbarungen mit dem PD dazu verpflichtet, die ICOM-Richtlinien einzuhalten. Die Richtlinien wurden vom Internationalen Museumsrat ICOM erarbeitet und spiegeln die Prinzipien wider, die in der internationalen Museumswelt allgemein anerkannt sind und stellen einen ethischen Mindeststandard für Museen dar. Somit ist der Hinweis auf die Einhaltung der ethischen Standards an dieser Stelle des Gesetzes obsolet. Im § 12b wird zudem die Einhaltung der ethischen Grundsätze bei der Annahme von Drittmitteln stipuliert wird. Die BKK schlägt vor, die ICOM-Standards in der Verordnung zum Gesetz aufzuführen.

Weiter schreiben die ICOM-Richtlinien vor, dass jedes Museum ein eigenes Sammlungskonzept aufweisen muss. Die fünf staatlichen Museen weisen nach Informationen der BKK allerdings keine Sammlungskonzepte auf, die den Vorgaben der ICOM entsprechen. Wie schon im Ratschlag zur Generalinventur des HMB formuliert, fordert die BKK in diesem Zusammenhang, dass das Museum seine Sammlung anhand des zu erstellenden Sammlungskonzepts überprüft, um die Lagerkapazitäten und Finanzen möglichst gewinnbringend im Sinne seines Auftrags einsetzen zu können. Auf Grund der rigiden Vorgaben für Sammlungen im Museumsgesetz wurden bisher kaum Objekte aus der Sammlung ausgeschieden. Ein Verzicht auf Doubletten oder auf erwiesenermassen irrelevante Objekte könnte einen gezielteren Einsatz der Mittel erlauben.

Da das Wort «Vermächtnis» nicht mehr zeitgemäss erscheint, wird es durch «Schenkungen, Erbschaften und Legate» ersetzt.

Durch die Ergänzung im Absatz 5 soll dem Anspruch der digitalen Zugänglichkeit der Sammlung genüge getan werden.

**Die BKK stimmt einstimmig** mit 13 Stimmen für die in der Synopse dargestellte Änderungen der Absätze 1, 1<sup>bis</sup>, 2, 3 und 4 des § 5.

### 2.2.2 § 6 Absatz 2: 1. Rechtsform; § 6a Absatz 1, Absatz 2: Selbstständigkeit; § 6b Absatz 1, Absatz 2: Departement

Der § 6 des Museumsgesetzes ist für die BKK der Kernparagraf des Museumsgesetzes. In ihm wird dargelegt, wie autonom die Museen agieren können. In der jüngsten Vergangenheit kam es in Fragen in Bezug auf diese Selbstständigkeit immer wieder zu Unklarheiten. Die heutigen Unsicherheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Museen und dem zuständigen Departement beruhen massgeblich darauf, dass unklar ist, ob und in welchem Umfang das

zuständige Departement bei den Museen eingreifen darf. Der Umstand, dass eine Dienststelle per definitionem nicht autonom sein kann, bildet dabei die Hauptschwierigkeit. Selbstständigkeit kommt in der Regel nur dezentralen Verwaltungsträgern wie Anstalten und öffentlichen Unternehmen zu.

Der Regierungsrat bekannte sich im Ratschlag Nr. 8835 vom 7. Juli 1998 deutlich zur Autonomie der Museen: «Für eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung müssen die Museen in der inhaltlichen Ausgestaltung und der Organisation ihrer Arbeit über einen weiten Freiraum verfügen. Das Museumsgesetz sieht deshalb ausdrücklich vor, dass den Museen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die grösstmögliche inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbstständigkeit zukommen soll.»

Um diesem Ansinnen gerecht zu werden, hat die BKK in Zusammenarbeit mit Prof. Felix Uhlmann, einem ausgewiesenen Experten im Bereich des Staats- und Verwaltungsrechts, den § 6 neu formuliert und geschärft.

§ 6a Absatz 1 entspricht im Grundsatz der heutigen Regelung. Die Nennung der einzelnen Bereiche schliesst indes nicht aus, dass in gewissen Bereichen die Autonomie der Museen ausgeprägter ist als in anderen. § 6a Absatz 2 präzisiert, dass die Leistungsvereinbarungen sowie das Parlament, die Regierung und das zuständige Departement der Autonomie der Museen Rechnung tragen sollen. Die Museen müssen sich an die Ausführungsvorschriften und Steuerungsinstrumente halten und können sich rechtlich nicht dagegen wehren.

Prof. Felix Uhlmann hat festgestellt, dass das geltende Recht die wichtige Rolle des Departements in Bezug auf die Museen nur ungenügend abbildet. Die entsprechenden Bestimmungen sind, wenn überhaupt, auf Verordnungsstufe zu finden. Er schlägt daher vor, den Abschluss der Leistungsvereinbarungen auf Gesetzesstufe zu regeln und dafür den § 6b Abs. 1 zu schaffen. Die Regelung soll Klarheit darin schaffen, dass das zuständige Departement im Normalfall nur eine begleitende und beaufsichtigende Funktion innehat. Die Entscheidungen sollen durch die Museen getroffen werden. Erst bei der Verletzung des Museumsgesetzes, der Ausführungsvorschriften oder der Leistungsvereinbarungen, darf das zuständige Departement gegenüber dem Museum eine Weisung erteilen.

**Die BKK stimmt einstimmig** mit 13 Stimmen für die in der Synopse dargestellte Änderungen des § 6.

### **2.2.3 § 7 Absatz 2: 2. Museumskommissionen**

Die BKK erachtet es als wichtig, dass die Museumskommissionen in arbeitsrechtliche Belange miteinbezogen werden, da sie eine beratende Funktion ausüben. Daher ist ein gewisses Mitspracherecht bei grundsätzlichen Entscheidungen wie einer Entlassung, Freistellung oder Anstellung eines Direktors oder einer Direktorin wichtig. Die BKK erachtet ein Anhörungsrecht der Museumskommission bei arbeitsrechtlichen Massnahmen als ausreichend.

**Die BKK stimmt** den in der Synopse dargestellte Änderungen des Absatz 2 des § 7 stillschweigend zu.

Die BKK hat intensiv Abs. 4 (dass die Mitglieder der Museumskommissionen nicht gleichzeitig Mitglieder einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung, mit Ausnahme der Universität oder universitärer Einrichtungen sein können) diskutiert und einen Antrag auf Streichung mit 5:4 Stimmen bei einer Enthaltung verworfen.

### **2.2.4 § 9 Absatz 4: 4. Globalkredit**

Die BKK hört die Museen in den Subkommissionen jährlich im Rahmen der Vorberatung der Staatsrechnung und des Staatsbudgets zu ihren Budgets und Rechnungen an und verfasst einen Mitbericht zuhanden der Finanzkommission. Mit der Teilrevision des Gesetzes sollte diese

gesetzlich verankerte Aufgabe entfallen. Die BKK erachtet den regelmässigen Austausch mit den Museen jedoch als zentral, sodass der gültige Gesetzestext in leicht abgeänderter Form auch weiterhin Bestand haben soll. Dies entbindet die beiden Oberaufsichtskommissionen des Grossen Rates jedoch nicht von ihrer Aufgabe.

**Die BKK stimmt einstimmig** mit 13 Stimmen für die in der Synopse dargestellte Änderungen des Absatz 4 des § 9.

#### **2.2.5 § 11 Titel: 6. Kreditübertragung**

Es handelt sich hierbei lediglich um eine redaktionelle Anpassung des Titels.

#### **2.2.6 § 12a Schulklassen**

Die BKK ist sich einig, dass Besuche, Vermittlungsangebote und Führungen für Schulklassen grundsätzlich vom Staat abgegolten werden sollen. Derzeit ist die Handhabung so, dass Museumsbesuche für alle Klassen gratis sind, wobei sich einzig der Kanton Basel-Landschaft mit pauschal 70'000 Franken jährlich an den Unkosten beteiligt.

Die BKK Mehrheit ist der Ansicht, dass die Unentgeltlichkeit nur für Schulen aus dem Kanton Basel-Stadt gelten soll. Es besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit für die Unkosten der ausserkantonalen Schulklassen aufzukommen. Die BKK ist sich jedoch bewusst, dass der überwiegende Teil der Schulklassen, welche die Museen der Stadt besuchen, aus den beiden Basel kommen. Wie die Museen mit den Kosten der Besuche von ausserkantonalen Schulklassen umgehen soll, können diese anhand ihrer Gebührenkompetenz selbstständig regeln.

**Die BKK stimmt** mit 7:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen für die in der Synopse dargestellte Änderung des Absatz 1 § 12a.

#### **2.2.7 § 12b Drittmittel**

Die BKK ist sich uneinig, ob der Regierungsrat die richtige Stelle ist, um ethische Grundsätze zu erlassen, da er ein politisches Gremium ist. Einem Teil der Kommission scheint es, diese Bestimmung sei unmittelbar den öffentlichen Diskussionen rund um die Nietzsche-Ausstellung im Jahr 2019 geschuldet. Zudem gelten für die Museen bereits die ICOM-Richtlinien, welche ethische Grundsätze formulieren, welche kontinuierlich dem Zeitgeist angepasst werden und für die Museen bereits ihre Gültigkeit haben. Allerdings gehen die ICOM-Richtlinien nicht auf die Akquise von Drittmitteln ein. Die BKK einigte sich in der Diskussion darauf, dass die ethischen Grundsätze nicht vom Regierungsrat erlassen, sondern von den Museen selber definiert werden müssen.

**Die BKK stimmt** mit 6:6 per Stichentscheid des Präsidenten für die Einführung des Paragraphen in der in der Synopse dargestellten Form.

#### **2.2.8 § 13 Kooperation**

Die BKK ist sich darüber einig, dass eine gewisse Steuerung der Museen seitens des Kantons unabdingbar ist. Vertragspartner ist letztlich immer der Kanton und nicht das Museum, da es keine eigene Rechtsperson aufweist. So muss der Kanton für die rechtlichen Bindungen geradestehen. In dieser Frage geht es nicht nur um Ethik, sondern um die finanziellen Folgen vertraglicher Bindungen der Museen. Daher ist es wichtig, dass die Museen sich bei grösseren Engagements vorgängig mit dem zuständigen Departement abstimmen. Die Autonomie der Museen, mit wem Verträge abgeschlossen und Kooperationen eingegangen werden, wird dabei nicht beschnitten. Die BKK ändert den Titel des Paragraphen folglich von Koordination in Kooperation.

**Die BKK stimmt einstimmig** mit 13 Stimmen für die in der Synopse dargestellte Änderungen des Absatz 1 des § 13.

### 3 «Verordnungsspeicher»

Im Laufe der Beratung hat die Kommission einen sog. Verordnungsspeicher angelegt, in welchem Themen gesammelt wurden, die von der Regierung in der Verordnung geregelt werden sollten.

- Allgemein: Angleichung der Verordnungs-§§ an die §§ im Gesetz.
- Allgemein: ICOM-Standards als Referenz für ethische Grundsätze aufnehmen.
- Allgemein: Das NMB hat sich schweizweit mit Museen gleicher Art zusammengeschlossen, um die Digitalisierung voranzutreiben. Die BKK möchte diesen Aspekt in die Verordnung einpflegen lassen.
- § 3 Verordnung zum Museumsgesetz: Aufnehmen, dass möglichst alle Schwerpunkte des Museums von der Vertretung der Universität abgedeckt werden.
- § 5, Absatz 2 Museumsgesetz: Die BKK spricht sich dafür aus, «grundsätzlich» im Absatz stehen zu lassen. § 1c der Verordnung muss dahingehend angepasst werden. Dort steht «in Einzelfällen möglich».
- § 7 Museumsgesetz: Die Museen sollen in einem Reglement ethische Grundsätze festlegen. Die Kompetenz der Museumskommission muss in der Verordnung entsprechend ergänzt werden.
- § 7, Absatz 2 Museumsgesetz: Regelung von vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen, wie die Freistellung des Direktoriums, muss in der Verordnung präzisiert werden. Die Kompetenz der Museumskommission muss in der Verordnung entsprechend ergänzt werden. Parallele zu § 25 des Personalgesetzes.
- § 8, Absatz 1 Museumsgesetz: Es ist unklar, wie die Museumsdirektorenkonferenz mit Konsens entscheidet. Die BKK möchte das auf Verordnungsebene geregelt wissen.
- § 9, Absatz 4, Museumsgesetz: Die Zusammenarbeit der BKK mit den Museen sollte in der Verordnung geregelt werden.

### 4 Beschlüsse der BKK

Die BKK hat diesen Zwischenbericht am 11. Januar 2021 einstimmig mit 13 Stimmen verabschiedet und beschlossen ihn der GPK für ihre Beratungen zum Geschäft zur Verfügung zu stellen.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission



Dr. Oswald Inglin  
Kommissionspräsident

**Beilagen:**

-



Basel, 16. Juni 2021

Kommissionsbeschluss vom 16. Juni 2021

## **Mitbericht der Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

zur

### **Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)**

zuhanden der

### **Bildungs- und Kulturkommission (BKK)**

Inhalt

<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Vorgehen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Erwägungen .....</b>	<b>4</b>
3.1 Rechtsform der Museen .....	4
3.2 Umgang mit § 6 des Museumsgesetzes .....	5
3.3 Rolle der Museumskommissionen .....	6
3.4 Kernpunkte gehören ins Gesetz .....	7
<b>4. Schlussfolgerungen .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Antrag der Geschäftsprüfungskommission .....</b>	<b>9</b>

## 1. Ausgangslage

Bereits im Sommer 2016 hatte die Geschäftsprüfungskommission (GPK) in ihrem Jahresbericht 2015 ([16.5245.01](#)) konstatiert, dass im politischen Willen, die Museen strukturell selbstständig funktionieren und wirtschaften zu lassen, sie gleichzeitig aber als kantonale Dienststellen zu führen, ein immanentes Dilemma liege. Die Bestimmungen des seit 2001 geltenden Museumsgesetzes waren schon damals wegen aufgetauchten Problemen im Historischen Museum Basel (HMB) in den Fokus der GPK gerückt. Moniert wurde damals unter anderem, dass § 6 des Museumsgesetzes seitens der Verantwortlichen im Präsidentialdepartement (PD) zu einseitig interpretiert worden sei, indem die Autonomie der Museen höher gewichtet wird als die Durchsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Im Jahr 2018 stellte die GPK dann in ihrem Jahresbericht 2017 ([18.5228.01](#)) zu den staatlichen Museen fest, das PD habe im Nachgang zu den Empfehlungen der GPK zwar entsprechende weitere Massnahmen in die Wege geleitet, um sicherzustellen, dass die staatlichen Museen – trotz einer gewissen Teilautonomie – künftig besser beaufsichtigt werden. Trotzdem wurde aber bereits damals die Erwartung formuliert, dass bei der von der Regierung angekündigten anstehenden Revision des Museumsgesetzes – insbesondere den aufsichtsrechtlichen Punkten – Beachtung geschenkt werden müsse und die staatlichen Museen vor allem im Hinblick auf ihre Teilautonomie und das vorgesehene Globalbudget klare rechtliche Vorgaben durch das PD erhalten sollen.

Schliesslich drängte die GPK in ihrem Jahresbericht 2019 ([20.5220.01](#)) im Juni 2020 darauf, die Museumsgesetzvorlage solle zeitnah dem Grossen Rat zur Beratung überwiesen werden. Sie kündigte auch an, sie wolle sich dann mit den Fragen der Oberaufsicht und künftigen Regelungen in Bezug auf die Good Governance befassen.

Diese Erwartung und Ankündigung erfolgte auch vor dem Hintergrund von Geschehnissen beim HMB: Nach einer interimistischen Neubesetzung der HMB-Direktion hatte das PD seine Aufsicht über die "autonome Dienststelle HMB" korrekterweise verstärkt wahrgenommen. Dieses Mal war sie aber nach Auffassung der GPK bei der Interpretation der Einflussmöglichkeiten, die § 6 des Museumsgesetzes noch zulassen, zu weit gegangen. Das Departement hatte nach Auffassung der GPK diesmal mit konkreten Weisungen zu weitgehende Eingriffe in den autonomen Bereich des Museums vorgenommen. Die GPK kritisierte dies in der Folge in einem Sonderbericht ([20.5298.01](#)) im Spätsommer 2020.

Vor diesem Hintergrund war es für die GPK unerlässlich, dass die Erfahrungen und Erkenntnisse der Oberaufsicht in den Revisionsprozess des Museumsgesetzes einfliessen sollten. Die GPK beantragte deshalb dem Grossen Rat, er solle ihr zur Teilrevision des Museumsgesetzes den Auftrag eines Mitberichtes erteilen. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag und überwies die Vorlage am 9. September 2020 stillschweigend an die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) zur Hauptberichterstattung sowie gleichzeitig an die GPK zum Mitbericht.

## 2. Vorgehen

Zu Beginn der Kommissionsberatungen stand im Raum, ob der Aspekt der Rechtsform zu einer Rückweisung des Ratschlages zur "Teilrevision Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)" ([20.0907.01](#)) führen könnte, weil die BKK als federführende Kommission entschieden hatte, insbesondere diese Frage mit einem externen Gutachten zu untersuchen. Die GPK entschied sich deshalb, mit ihrem Mitbericht vorerst zuzuwarten, bis die BKK diese Frage geklärt hatte. Nach der Klärung dieser Frage nahm die GPK ihre inhaltliche Arbeit auf. Als Oberaufsichtskommission beschränkte sie sich dabei auf Fragen der Aufsicht und Governance sowie der Autonomie der Museen.



Die GPK hat das Geschäft an insgesamt acht Sitzungen intern traktandiert und zusätzlich vier Hearings dazu durchgeführt: Zum einen liess sie sich den Ratschlag von der damaligen Regierungspräsidentin und Vorsteherin des PD sowie den beiden damaligen Co-Leiterinnen der Abteilung Kultur erläutern. Weiter lud sie eine Staatsrechtsexpertin einer ausserkantonalen Kanzlei, Co-Autorin der von der BKK in Auftrag gegebenen breiten Auslegeordnung, zur Vertiefung der Aufsichts- und Governance-Aspekte zu einem Hearing ein. Darauf folgten zwei weitere Hearings mit den damaligen Präsidenten von vier Museumskommissionen sowie mit allen fünf Museumsdirektorinnen und -direktoren.

### **3. Erwägungen**

#### **3.1 Rechtsform der Museen**

Die GPK nahm zur Kenntnis, dass die Regierung sich entschieden hatte, das Gesetz nur einer Teilrevision zu unterziehen und dass sie am Grundsatz festhalten will, die Museen weiterhin als Dienststellen zu führen. Dies bedeutet nach Auffassung der GPK, dass zumindest versucht werden muss, die dadurch inhärente Problematik besser in den Griff zu bekommen.

Für bemerkenswert erachtet es die GPK, dass die von der BKK beigezogenen Expertisen diesen Weg der Beibehaltung der Museen als "autonome Dienststellen" nicht favorisieren. Vielmehr wird empfohlen, die Museen mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit auszustatten. So könnte tatsächlich die komplizierte Frage umgangen werden, wie man einer Dienststelle, die im kantonalen Kontext und im Rahmen der kantonalen Verwaltungsorganisation alles andere als autonom ist, rechtskonforme und handhabbare Autonomie einräumt.

Ein ungelöstes Problem bleibt bei diesem Weg zudem, dass die Autonomie für die Museen, solange sie als Dienststelle konzipiert bleiben, rechtlich nicht durchsetzbar ist. Problematisch ist bei dieser Konzeption auch, dass die Museen dann mit dem PD, zumindest nach dem Entwurf der vorgesehenen Verordnung zum Museumsgesetz, Leistungsvereinbarungen abschliessen sollen. Der Abschluss von Vereinbarungen setzt nach Auffassung der GPK aber voraus, dass die Vertragspartner eigenständige Rechtspersönlichkeiten haben und dass beide Seiten die Vereinbarungen durchsetzen können.

Das Problem der "autonomen Dienststelle" wird augenscheinlich, wenn man sich vor Augen führt, dass die Verwaltung im Kanton Basel-Stadt hierarchisch aufgebaut ist. Die Selbständigkeit – oder synonym: Autonomie – kommt in der Verwaltungsorganisation in der Regel nur dezentralen Verwaltungsträgern (selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten, öffentlichen Unternehmen etc.) zu. Dienststellen sind in die hierarchische Verwaltungsorganisation eingegliedert. Hierarchie bedeutet dabei, dass die vorgesetzte Verwaltungsstelle der ihr untergeordneten Stelle Weisungen im Allgemeinen oder im Einzelfall erteilen kann. Kreiert man nun sogenannte "autonome Dienststellen", können diesen aus Sicht der GPK im Bereich der gewährten Autonomie keine Weisungen, welcher Art auch immer, erteilt werden. Stellt man nun aber die gewährte Autonomie wiederum unter den Vorbehalt der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und bezeichnet man die autonome Einheit gleichzeitig als Dienststelle, kann schnell das Missverständnis aufkommen, dass auch im Bereich der gewährten Autonomie Weisungen zulässig bleiben und die Eingriffsmöglichkeiten über diejenige einer Dienstaufsicht hinausgehen.

Die GPK steht deshalb dem vorgeschlagenen Weg grundsätzlich kritisch gegenüber. Dies umso mehr, als dass im Ratschlag der Regierung eine offensichtlich problembehaftete Regelung mit zu viel Interpretationsspielraum beibehalten wurde. Dass dem so ist, zeigt die Problematik der Interventionen des PD beim HMB, die im obenerwähnten Sonderbericht dargestellt wurden. Die

Regierung scheint nach wie vor der Ansicht zu sein, dass die der Dienststelle "autonomes Museum" vorgesetzte Behörde auch im Autonomiebereich des Museums ein Weisungsrecht zusteht. Die von der GPK im Zuge der Beratungen zum Mitbericht beigezogene Rechtsexpertin erklärte dazu in überzeugender Klarheit, wenn einer Dienststelle Autonomie zugestanden werde, würde in diesem Autonomiebereich keinerlei Weisungsrecht mehr bestehen und die Rolle der vorgesetzten Stelle habe sich auf die einer Dienstaufsicht zu beschränken.

Die GPK vermisst insofern in der Revisionsvorlage auch eine gründliche Auslegeordnung anderer möglicher Varianten mit Vor- und Nachteilen. Diese Auslegeordnung wäre, auch wenn es letztlich nur eine Teilrevisionsvorlage war, gerade auch mit Blick auf die Schwierigkeiten bei der Aufsicht über das HMB ein wichtiger Beitrag gewesen, um zukünftig eine klare Regelung der Schnittstelle zwischen Aufsicht und dem politischen Wunsch nach autonomen Museen zu erhalten.

### 3.2 Umgang mit § 6 des Museumsgesetzes

In der gewählten Ausgestaltung der Museen als "autonome Dienststellen" kommt § 6 zentrale Bedeutung zu. Dessen geltende Fassung hat folgenden Wortlaut:

#### § 6 (aktuell)

##### 1. Rechtsform

*<sup>1</sup> Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften kommt den Museen inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbständigkeit zu.*

In ihrer Ende Juni 2020 publizierten Revisionsvorlage zum Museumsgesetz schlägt die Regierung zwei Änderungen vor: Die Autonomie soll nicht mehr der "Dienststelle Museum" zukommen, sondern den "Museumsdirektorinnen und -direktoren", und neu wird zudem statuiert, dass insbesondere das Organisationsgesetz zum gesetzlichen Rahmen zählt:

#### § 6 (Vorschlag Regierungsrat)

##### Rechtsform und Organisation

*<sup>1</sup> Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.*

*<sup>2</sup> Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz.*

Die Problematik des inhärenten Widerspruchs, nämlich dass die statuierte Autonomie durch direkt anschliessende Einschränkung des Vorbehaltes der Geltung aller gesetzlichen Vorschriften sogleich wieder aufgehoben wird, bleibt somit bestehen. Durch den Verweis auf das Organisationsgesetz wird dies sogar noch akzentuiert. Diese zweite Änderung beantwortet nämlich die sich aufgrund der gewährten Autonomie aufdrängende Frage, ob zum Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch das Organisationsgesetz des Kantons gehört, mit einem klaren Ja. Die im Organisationsgesetz statuierte Linienorganisation und die dort konzipierte hierarchische Kompetenzordnung stellen die Autonomie der Direktorinnen und Direktoren sogleich wieder in Frage.

Für die GPK sind die vorgeschlagenen Präzisierungen deshalb wenig überzeugend, da sich so am Grundproblem des Widerspruches zwischen dem Weisungsrecht gegenüber Dienststellen und der Museumsautonomie nichts ändern würde.

Die BKK hat den Regierungsvorschlag ebenfalls als nicht praxistauglich eingeschätzt und stattdessen eine eigene Fassung formuliert, mit welcher versucht wird, den Widerspruch zu adressieren. Diese hat folgenden Wortlaut:

§ 6 (Fassung BKK)

1. Rechtsform

<sup>1</sup> Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.

§ 6a Selbstständigkeit

<sup>1</sup> Innerhalb der gesetzlichen Vorschriften kommt den staatlichen Museen inhaltliche, organisatorische, personelle und finanzielle Selbstständigkeit zu.

<sup>2</sup> In den Ausführungsvorschriften sowie den Steuerungsinstrumenten wird der Selbstständigkeit der Museen Rechnung getragen.

§ 6b Departement

<sup>1</sup> Das zuständige Departement schliesst mit jedem Museum eine Leistungsvereinbarung ab. Diese beinhaltet die Kosten- und Leistungsvorgaben sowie die strategische Ausrichtung.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement begleitet und beaufsichtigt die Museen. Es greift im Einzelfall ein, wenn das Museumgesetz oder Ausführungsvorschriften verletzt oder die Erfüllung der Leistungsvereinbarung ernsthaft gefährdet erscheint.

Die GPK begrüsst die BKK-Fassung von § 6 des Museumsgesetzes. Darin wird nicht nur zu Recht betont, die statuierte Autonomie müsse sich auch in den Ausführungsvorschriften und der Wahl der Steuerungsinstrumente niederschlagen. Es wird auch – und dies erachtet die GPK als eminent wichtige Änderung – geklärt, dass nicht einfach die Vorgaben des Organisationsgesetzes gelten, sondern die Rolle des Departements sich auf die Aufsicht beschränken muss und nur im Einzelfall eingegriffen werden kann, wenn das Museumgesetz oder Ausführungsvorschriften verletzt oder die Erfüllung der Leistungsvereinbarung ernsthaft gefährdet erscheint.

Gleichzeitig stipuliert die BKK die Pflicht zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Damit wird dieser Punkt auf Gesetzesstufe und nicht wie vom PD geplant nur auf Verordnungsstufe, festgeschrieben. Auch dies wird von der GPK begrüsst. Es führt aber zur sofortigen Anschlussfrage, inwiefern eine "autonome Dienststelle", die ihre Autonomie und eine Vereinbarung mit der vorgesetzten Behörde im Streitfall mangels eigener Rechtspersönlichkeit juristisch nicht durchsetzen kann, auf Augenhöhe mit dem Departement eine gültige Leistungsvereinbarung aushandeln kann.

Noch nicht gelöst ist in dieser Fassung zudem das Problem der Vorgaben des Organisationsgesetzes und das Verhältnis von dessen Normen zur Autonomieregelung bei den Museen.

### 3.3 Rolle der Museumskommissionen

Ebenfalls unklar bleibt in der Regierungsvorlage die künftige Rolle der Museumskommissionen, die in § 7 des Museumsgesetzes beschrieben wird. Die Definition derer Aufgaben und Kompetenzen ist mit ausschlaggebend für die Besetzung dieser Gremien mit geeigneten Persönlichkeiten.

Die Museumskommissionen haben in der langjährigen Praxis für die fünf staatlichen Museen teils unterschiedliche Funktionen entwickelt, sind aber für alle Häuser sehr wertvoll. Namentlich deren Bedeutung für die immer wichtigere Drittmittelbeschaffung sowie die Vermittlung von Leihgaben für prestigeträchtige Sonderausstellungen ist nicht zu unterschätzen.

Die GPK ist der Auffassung, dass die exakte Klärung der Rollen gerade dann sehr wichtig ist, wenn man die Form der "autonomen Dienststelle" beibehalten will. Auch hier wäre es möglicherweise zielführend, eine Auslegeordnung über mögliche Varianten zu prüfen, hin bis zur Aufwertung der Museumskommissionen zu einer Art Aufsichtsrat über das Museum.

### 3.4 Kernpunkte gehören ins Gesetz

Der GPK liegt ein erster Entwurf der Verordnung zur geplanten Teilrevisionsvorlage des Museums-gesetzes vor. Die endgültige Fassung kann sachlogisch erst nach der Verabschiedung des Gesetzes im Grossen Rat fertiggestellt und durch die Regierung in Kraft gesetzt werden.

Der Entwurf der Verordnung nimmt nach Auffassung der GPK wichtige zusätzliche Regelungspunkte auf. So wird insbesondere zur Organisation versucht zu klären, was es genau bedeutet, wenn die Museen Dienststellen bleiben. Diese Aspekte sind wichtig, sie sollten aber nicht auf Verordnungsstufe, sondern auf Gesetzesstufe verankert werden. So muss das Zusammenspiel zwischen autonomem staatlichem Museum und Departement zwingend und abschliessend auf Gesetzesstufe geklärt sein. Auch die Vorgaben und Modalitäten zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung sollten auf Gesetzesstufe erfolgen und nicht auf dem Verordnungsweg.

Zudem erachtet es die GPK für wichtig, dass die Verordnung nicht für weitere Verwirrung sorgt, wie wenn beispielsweise trotz des im Gesetz verankerten Grundsatzes der Autonomie in der Verordnung steht, dass die Museen durch das Departement geführt würden.

## 4. Schlussfolgerungen

Aus den obgenannten Gründen und Ausführungen ist die GPK mehrheitlich zum Schluss gekommen, dass mit dieser Teilrevisions-Vorlage dem Grossen Rat, mindestens seitens der GPK, noch keine ausreichende Grundlage für eine fundierte Beratung im Parlamentsplenum vorgelegt werden kann.

**Sie entschied sich deshalb mit 7:3 Stimmen bei einer Enthaltung, im Rahmen ihres Mitberichts zu beantragen, dass die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen wird.**

Der Hauptgrund für diesen Entscheid ist, dass das zukünftige Museumsgesetz die obgenannte Schnittstellenproblematik gut und für alle nachvollziehbar lösen soll.

Dabei erschien es der GPK als nicht zielführend, dies ohne Rückweisung direkt im Plenum des Grossen Rats zu versuchen. Sie erachtet es als geeigneter, wenn das Gesetz von der Regierung nochmals im Lichte der Erwägungen und Vorschläge der beiden Kommissionen überarbeitet wird, sodass die offenen Punkte, eventuell auch unter Expertenbeizug, zufriedenstellend und rechts-technisch korrekt adressiert werden können. Zudem können so mögliche Alternativen zum Dienststellenmodell eruiert werden, beispielsweise eine Ausgestaltung der staatlichen Museen analog der rechtlichen Ausgestaltung der Staatsanwaltschaft, welche, zwar aus anderen Gründen, auch eine grosse Autonomie haben soll und hat.

Die GPK erachtet es zudem für sinnvoll, dem neuen Vorsteher des PD, der das Gesetz dann auch anwenden muss, Gelegenheit zu geben, die Neuregelung in seinem Sinne mitzugestalten – ist er doch für die Abteilung Kultur und damit letztlich auch für die Museen zukünftig verantwortlich.

Eine Kommissionsminderheit hielt eine weitere Kommissionsberatung des Gesetzes für richtig, insbesondere der erwähnten und für die GPK relevanten § 6 und 7 des Gesetzes. Zudem seien die fünf staatlichen Museen mit ihrer Tradition der öffentlichen Sammlungen grundsätzlich gut aufgestellt. Diese Ansicht wurde an einem Hearing auch von den Museumdirektorien vertreten. Diese hätten auch die jetzigen Regelungen betreffend Paragraphen 6 und 7 als ausreichend erachtet, um die ihnen unterstellten Museen selbstständig zu führen.

Eine weitere Folge der Rückweisung wäre eine Verzögerung der von den Museumsdirektoren gewünschten Einführung mehrjähriger Globalkredite.

Schliesslich erachtet die Kommissionsminderheit eine Rückweisung als nicht sinnvoll, da die federführende Fachkommission die Vorlage mit Anpassungen gutheisst und die GPK die Anpassungen der BKK in den Paragraphen 6 und 7 begrüsst.

Für eine Kommissionsmehrheit überwog jedoch die Notwendigkeit einer abschliessenden und sorgfältigen Klärung der in den Erwägungen angeführten Punkte.

Die GPK diskutierte zudem, ob mit dem Rückweisungsantrag auch der Antrag verbunden werden soll, Modelle zu prüfen, mit welchen die staatlichen Museen verselbständigt werden und eine eigene Rechtspersönlichkeit erhalten würden.

**Die GPK entschied sich diesbezüglich mit 5:4 Stimmen bei zwei Enthaltungen auf einen solchen ergänzenden Antrag bei der Rückweisung zu verzichten.**

**In Abwägung der Meinungen beschloss die GPK am 18. Mai 2021 mit 7:3 Stimmen bei einer Enthaltung dem Grossen Rat die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat zu beantragen.**

## 5. **Antrag der Geschäftsprüfungskommission**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission der Bildungs- und Kulturkommission, Antrag auf Rückweisung des Ratschlags 20.0907.01 an die Regierung zu stellen.

Die Geschäftsprüfungskommission hat den vorliegenden Bericht an ihrer Sitzung vom 16. Juni 2021 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Namens der Geschäftsprüfungskommission  
des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt



Christian von Wartburg, Präsident

## Synopse

### Museumsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **451.100**  
Aufgehoben: –

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag 20.0907	Antrag der BKK
	<b>Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz)</b>
	<b>I.</b>
	Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999 (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 5</b> Universitätsgut, Sammlungen der Museen</p> <p><sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.</p> <p><sup>1bis</sup> Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Museen sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die rechtmässige Herkunft und die Echtheit der Objekte.</p>	<p><sup>1</sup> Die Sammlungen der Museen bilden <u>einen</u> Teil des Universitätsgutes gemäss Universitätsgutsgesetz und stehen als solches im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Sie sind dem in § 3 genannten Zweck gewidmet.</p> <p><sup>1bis</sup> <del>Bei allen Erwerbungen beachten die zuständigen Gremien die Sammlungskonzepte der Museen-Pflege sowie wesentliche ethische Aspekte. Sie prüfen die rechtmässige Herkunft und die Echtheit-Verwendung der Objekte</del><u>Sammlung gemäss ihrem jeweiligen Sammlungskonzept aus, das die international anerkannten Standards erfüllen muss und öffentlich einsehbar ist.</u></p> <p><sup>1ter</sup> Sie prüfen bei Erwerbungen die Echtheit der Objekte.</p>

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag 20.0907	Antrag der BKK
<p><sup>2</sup> Die Gegenstände der Sammlungen der Museen sind grundsätzlich unveräusserlich. Über Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektorinnen und -direktoren, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität. Ein Veräusserungserlös oder ein eingetauschter Gegenstand bleibt Teil der Sammlung, welcher der veräusserte Gegenstand entnommen wurde.</p> <p><sup>3</sup> Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen bilden Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen oder Vermächtnisse mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Sammlungen der Museen stehen für Zwecke von Forschung und Lehre zur Verfügung. Dabei sind die Betriebsordnungen der Museen zu beachten.</p>	<p><sup>1</sup><sub>quater</sub> Sie prüfen bei Erwerbungen und Sammlungsobjekten die rechtmässige Herkunft und veröffentlichen die Ergebnisse. Von Dritten geltend gemachte Ansprüche werden umfassend abgeklärt. Im Falle eines berechtigten Anspruchs Dritter bemühen sich die Museen in Absprache mit dem zuständigen Departement um eine faire und einvernehmliche Lösung. Gelingt dies nicht, wird der Fall auf gemeinsamen Antrag der betreffenden Museumsdirektion, der betreffenden Museumskommission und des Rektorats der Universität dem Regierungsrat zur Entscheidung vorgelegt. Für die Lösungsfindung können auch unabhängige Expertinnen und Experten beigezogen werden.</p> <p><sup>3</sup> Objekte aus Schenkungen und erbrechtlichen Verfügungen an die einzelnen Museen <del>bilden</del> <u>gehören zum</u> Universitätsgut, unter Berücksichtigung der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen. Die Annahme von Schenkungen, <u>Erbschaften</u> und <u>Vermächtnissen</u> <del>Legaten</del> unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat, soweit die Schenkungen <del>oder Vermächtnisse</del>, <u>Erbschaften und Legate</u> mit Auflagen, Bedingungen oder Folgekosten verbunden sind.</p> <p><sup>5</sup> Daten der Sammlung werden gemäss dem Prinzip "Open Data" so weit als möglich öffentlich zur Verfügung gestellt.</p>
<p><b>§ 6</b> Rechtsform und Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die staatlichen Museen sind Dienststellen des zuständigen Departements.</p>	



Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag 20.0907	Antrag der BKK
<p><sup>2</sup> Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz.</p>	<p><del><sup>2</sup> Die Museumsdirektorinnen und -direktoren führen das ihnen unterstellte Museum in inhaltlicher, organisatorischer, personeller und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Ausführungsvorschriften.</del> <u>Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben sind die Museen in inhaltlicher, organisatorischer, personeller der Erfüllung des Kultur- und finanzieller Hinsicht selbständig und ergebnisverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Bildungsauftrags frei. Im Hinblick darauf kommt ihnen auch organisatorische, personelle und der entsprechenden Ausführungsvorschriften. Insbesondere gilt das Organisationsgesetz finanzielle Autonomie zu.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Ausführungsvorschriften und die Steuerungsinstrumente, insbesondere der Globalkredit und der Leistungsauftrag, tragen der Autonomie der Museen Rechnung.</p>
	<p><b>§ 6a</b> Steuerung und Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement legt in Zusammenarbeit mit der Museumsdirektion für jedes Museum den Leistungsauftrag fest. Dieser beinhaltet insbesondere die Kosten- und Leistungsvorgaben.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement begleitet und beaufsichtigt die Museen. Es trifft die erforderlichen Massnahmen, wenn rechtliche Vorgaben verletzt werden oder wenn die Erfüllung des Leistungsauftrags ernsthaft gefährdet erscheint.</p>
<p><b>§ 7</b> Museumskommissionen</p> <p><sup>1</sup> Für jedes Museum besteht eine Kommission. Sie begleitet, berät und unterstützt die Museumsdirektorin resp. den Museumsdirektor. Der Regierungsrat regelt die Kompetenzen der Kommissionen auf dem Verordnungsweg.</p> <p><sup>2</sup> Für die Wahl einer Direktorin oder eines Direktors hat die Kommission ein Antragsrecht.</p>	

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag 20.0907	Antrag der BKK
<p><sup>3</sup> Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departementes gewählt.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme von Mitgliedern der Universität oder universitärer Einrichtungen.</p>	<p><del><sup>3</sup> Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben bis neun Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder Direktor sowie der Präsident einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33 des Personalgesetzes mit einer Direktorin oder einem Direktor wird die Präsidentin oder der Präsident der Museumskommission angehört. Die Präsidentin oder der Präsident informiert die Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departementes gewählt.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde. Jede Kommission besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Bei einem Bestand von sieben oder Einrichtung sein, mit Ausnahme acht Mitgliedern der Kommission werden bis maximal drei Mitglieder, bei einem Bestand von neun Mitgliedern bis maximal vier Mitglieder von der Universität gewählt. Die übrigen Mitglieder sowie der Präsident oder universitärer Einrichtungen die Präsidentin der Kommission werden vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements gewählt.</del></p> <p><sup>5</sup> Die Mitglieder der Museumskommissionen können nicht gleichzeitig Mitglied einer in diesem Gesetz erwähnten Behörde oder Einrichtung sein, mit Ausnahme der Universität oder universitärer Einrichtungen.</p>
<p><b>§ 9</b> Globalkredit</p> <p><sup>1</sup> Die Museen erhalten die finanziellen Mittel für die Leistungserbringung in Form von Globalkrediten je Museum zugewiesen.</p> <p><sup>1bis</sup> Die Globalkredite werden vom Grossen Rat für ein Jahr bis höchstens vier Jahren bewilligt.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Budgetvorlage erhält der Grosse Rat die notwendigen Kosten- und Leistungsinformationen zur Kenntnis. Die Leistungsinformationen umfassen die Umschreibung der Wirkungs- und Leistungsziele der Museen mit Indikatoren und Sollwerten.</p>	

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag 20.0907	Antrag der BKK
<p><sup>3</sup> Der Grosse Rat beschliesst gleichzeitig mit dem Globalkredit die Leistungsziele der Museen.</p> <p><sup>4</sup> Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.</p> <p><sup>5</sup> Mittel für die Ankäufe in den Sammlungen und für die Sonderausstellungen können als mehrjährige Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen genehmigt werden. Für die Ausgabenbewilligungen oder Rahmenausgabenbewilligungen gelten die ordentlichen Kompetenzen.</p>	<p><sup>4</sup> <u>In der Bildungs- und Kulturkommission erfolgt die Vorberaterung des Globalkredits und der Leistungsziele. Sie hört jährlich die Museen an.</u> Der Grosse Rat beschliesst das Betriebsergebnis vor Abschreibungen pro Museum. Investitionen werden separat gemäss den ordentlichen Kompetenzen bewilligt.</p>
<p><b>§ 12a</b> Drittmittel</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen.</p>	<p><b>§ 12a</b> <del>Drittmittel</del> <u>Schulklassen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Schulklassenbesuche, Führungen und andere Vermittlungsangebote im Zusammenhang mit Schulklassenbesuchen aus dem Kanton Basel-Stadt werden den Museen vergütet. Die Ansätze werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Museumsdirektorenkonferenz festgelegt.</u> <del>Die ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln festlegen.</del></p>
	<p><b>§ 12b</b> Drittmittel</p> <p><sup>1</sup> Die Museen legen ethische Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln fest.</p>
<p><b>§ 13</b> Koordination</p> <p><sup>1</sup> Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen Selbständigkeit miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. Die hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen werden vorgängig dem Departement unterbreitet.</p>	<p><b>§ 13</b> <del>Koordination</del> <u>Kooperation</u></p> <p><sup>1</sup> Die Museen kooperieren im Rahmen ihrer inhaltlichen und organisatorischen <del>Selbständigkeit</del> <u>Autonomie</u> miteinander und streben koordinierte Tätigkeiten mit weiteren Institutionen an. <del>Die</del> <u>Bei</u> hierzu notwendigen oder sich ergebende längerfristigen oder bedeutenden rechtlichen Bindungen <del>wird das</del> <u>werden vorgängig dem Departement unterbreitet vorgängig angehört.</u></p>
	<p><b>II.</b></p>

Antrag des Regierungsrats gemäss Ratschlag 20.0907	Antrag der BKK
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.  [Behörde]